Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Abrechnungsverkehrs bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Emil Teschemacher,
Referendar aus Werden a. d. Ruhr.

Stuttgart 1910.
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Abrechnungsverkehrs bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Emil Teschemacher,
Referendar aus Werden a. d. Ruhr.

Stuttgart 1910.
Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

Dekan:

Geh. Hofrat Prof. Dr. von Schulze-Gävernitz.

Referent:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Rosin.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsangabe.

Literaturverzeichnis.

Die Namen in [ ] werden zum Zitieren der Werke benutzt.

Apt, Scheckgesetz (Guttentagsche Sammlung 85). Berlin 1908.

Bank des Berliner Kassen-Vereins, Die. 1850—1900.

Brinckmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1853—60.

v. Canstein, Handelsrecht, Bd. I. Berlin 1896.

Cohn, Die Skontration; in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. 3. 1885.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1903/04; Bd. I, 1. 5. Aufl. 1909. [Cosack B.G.B.]

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903; Bd. I. 7. Aufl. 1909. [Cosack H.R.]

Dunker, Golderſparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Diss. München 1901.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, Bd. III. 1905.

Endemann, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. 1887.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. [R.G.]

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. [R.O.H.G.]

Gareis, Deutsches Handelsrecht. 1903.

Gareis in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. III. 1881.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. 1892.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 2. 1868.

Goldschmidt, Vermischte Schriften, Bd. II. Berlin 1901.

Hammerschlag, Abrechnungsstellen; in Österreichischem Staatswörterbuch von 1895.

Hoffmann, F., Die Rechtsnatur der Abrechnungsstelle im Skontrationsverfahren; in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 65; zugleich Diss. Göttingen 1909.

Hoffmann, G., Der Scheck und das B.G.B.; in Bankarchiv 1905.

Hupka, Die Vollmacht. Leipzig 1900.

Koch, R., Abrechnungsstellen; in Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw., 1909.

Koch, R., Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger; in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 29.

Koch, R., Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs; in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 36.

Koch, R., Münzgesetzgebung (Guttentagsche Reichsgesetze 26) 1905.

Königk, Der berühmten Kauff- und Handels-Stadt Leipzig Wechsel-Ordnung von 1682. Leipzig 1717.

Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Mez, Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs. Diss. Freiburg 1906.

Mittermaier, Die Bankanweisung, in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 10.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. I, II. [Motive B.G.B.]

Neuhaus, Die Skontration. Diss. Erlangen 1892.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bd. I, II. [Protokolle B.G.B.]

Rauchberg, Clearing- und Giroverkehr. 1886.

Reichsanzeiger von 1883.

Reichsbank, Die, 1876—1900. Denkschrift.

Rießer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs; in Beilageheft zu Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 35.

Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. III. Stuttgart 1899.

Scheckgesetz, Entwurf zu, Drucksachen des Reichstags 1907/08, Nr. 566.

Scherer, Ph. C., Handbuch des Handelsrechts. 1800.

Schultze, Alfred, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht; in Jherings Jahrbüchern, Bd. 43.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Siber, Compensation und Aufrechnung. Leipzig 1899.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906/07.

Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. 1909.

v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, IIa, IIb; 2. Aufl. [Staudinger B.G.B.]

Thöl, Handelsrecht, Bd. I, 1; I, 2. 1876.

Trumpler, Die Differenzgeschäfte; in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 50.

v. Tuhr, Die unwiderrufliche Vollmacht; in Straßburger Festschrift für Laband. Tübingen 1908.

Urban, Das Selbstkontrahieren des Stellvertreters. Diss. Straßburg 1907.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. u. 9. Aufl. 1900; 1906.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, von Elster u. a. 2. Aufl. 1906.

I.

Das technische Verfahren.

1. Das Abrechnungsverfahren bezweckt die Erledigung von Zahlungen ohne Benutzung von Metallgeld oder Banknoten. Auf welchem Wege dieser Zweck erreicht wird, muß man den tatsächlichen Vorgängen entnehmen. Es ist daher erforderlich, das technische Verfahren näher ins Auge zu fassen. Eine gewisse Ausführlichkeit und Breite erscheint hier geboten, weil das ganze Verfahren einem kaufmännisch nicht Geschulten ziemlich verwickelt vorkommt und der Zweck der einzelnen Manipulationen nicht immer sofort klar ist.

Das Verfahren wird geregelt durch eine von der Reichsbank ausgearbeitete, von allen Mitgliedern der Abrechnungsstelle genehmigte Geschäftsordnung; jede Abrechnungsstelle hat ihre eigene Geschäftsordnung, welche in ihren Grundzügen mit der Berliner übereinstimmt, im einzelnen jedoch gemäß den Eigentümlichkeiten des Platzes Abweichungen enthält [1]).

---

1) Soweit die Abweichungen wesentlicher Natur sind, sind sie in der Darstellung hervorgehoben; im allgemeinen ist sonst die Berliner Geschäftsordnung, wie sie in der Guttentagschen Aus-

2. Jeden Morgen — mit Ausnahme natürlich von Sonn- und Feiertagen — zu einer im voraus festgesetzten Stunde versammeln sich die Mitglieder der Abrechnungsstelle in einem von der Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellten Lokale. Daß nicht die Leiter der beteiligten Bankhäuser persönlich erscheinen, ist wohl selbstverständlich; sie werden vielmehr durch einen ihrer Beamten, welche durch eine nach einem bestimmten Schema ausgestellte Vollmacht [2]) legitimiert sein müssen, vertreten. An einigen Plätzen ist es auch gestattet, daß ein Mitglied keinen eigenen Vertreter schickt, sondern sich durch ein anderes Mitglied oder unmittelbar durch den Vertreter eines anderen Mitgliedes, natürlich dann nur mit Erlaubnis des betreffenden Mitgliedes, vertreten läßt [3]). Jedes Mitglied bringt zur Abrechnungsstelle alle Papiere, die einem anderen Mitgliede zwecks Zahlung vorgelegt und ausgehändigt werden sollen — soweit es erforderlich ist: quittiert —, mit. Auf ein vom Vorsteher der Abrechnungsstelle gegebenes Zeichen übergibt jedes Mitglied die Papiere nicht etwa der Abrechnungsstelle, sondern es übergibt jedem der Teilnehmer diejenigen Papiere, die von diesem bezahlt werden sollten, und zwar mit einem die einzelnen Beträge der Papiere aufführenden summierten Verzeichnis [4]) sowie einem die Gesamtsumme der übergebenen Papiere enthaltenden Schema eines Empfangsbekenntnisses [5]). Der Empfänger prüft schnell, ob das Verzeichnis alle Papiere richtig enthält und ob die Gesamtsumme richtig berechnet ist, und gibt dann als Quittung das schon ausgefertigte Empfangsbekenntnis mit seiner Unterschrift versehen zurück. Darauf begeben sich alle Teilnehmer nach Hause. Dort werden die Papiere nach allen Richtungen geprüft: ob sie

gabe des Scheckgesetzes angeführt ist, den Ausführungen zu Grunde gelegt.

2) Vgl. Anlage A.

3) Diese Bestimmung findet sich im Abkommen selbst.

4) Vgl. Anlage B.

5) Vgl. Anlage C.

in formeller Hinsicht in Ordnung sind, ob materiell eine Einlösungspflicht besteht. Will der Empfänger aus irgend einem Grunde das Papier nicht einlösen, so muß er es dem Einreicher bei der einige Stunden nach der ersten Versammlung stattfindenden zweiten Zusammenkunft zurückgeben, versehen mit einem Zettel, welcher den Beanstandungsgrund enthält, und er muß ein „Rückgängeverzeichnis“ [6]) beifügen. Die nicht zurückgegebenen Papiere gelten als anerkannt.

Jedes Mitglied führt ein sogenanntes Abrechnungsblatt [7]). Dieses zerfällt in drei Abteilungen: In der Mitte befinden sich die Namen der einzelnen Teilnehmer; links davon, in der „Debet“kolonne, werden diejenigen Summen eingestellt, welche die einzelnen Mitglieder demjenigen, der das Abrechnungsblatt führt, schulden; in diese Rubrik werden vor der Übergabe der Papiere die Anzahl und die Summen der den anderen Teilnehmern übergebenen Papiere eingetragen [8]). Auf der rechten Seite, der sogenannten „Kredit“kolonne, werden die Summen eingetragen, welche die übrigen Teilnehmer von dem das Abrechnungsblatt führenden Mitgliede zu fordern haben; hier werden die erhaltenen Papiere, die ja vom Empfänger bezahlt werden sollen, gebucht [9]). Da jedes Mitglied ein Abrechnungsblatt führt und da einem abliefernden Mitgliede immer ein empfangendes Mitglied gegenübersteht, so muß jeder Posten doppelt eingetragen werden: 1. auf dem Abrechnungsblatt des Einreichers in

---

6) Vgl. Anlage E.

7) Vgl. Anlage D.

8) Daß die Papiere nicht alle eine Zahlungs„verpflichtung“ des Empfängers gegenüber dem Einreicher enthalten, darauf ist später zurückzukommen. Wenn sie daher bei den Buchungen als Schuld („Debet“, „Soll“) behandelt werden, so ist das ungenau, hat aber weiter keine Bedeutung, wie später gezeigt wird. Dasselbe gilt für die Kreditposten.

9) Daß in dem in Elsters Wörterbuch für Volkswirtschaft Bd. I S. 5 angeführten Beispiele fälschlich gerade umgekehrt die Debet- und Kreditseiten behandelt werden, ist zum mindesten sonderbar.

der Debetkolonne und 2. auf dem Abrechnungsblatt des Empfängers in der Kreditkolonne. Werden nun vom Empfänger Papiere zurückgegeben, so ist um diesen zurückgehenden Betrag die linke Debetseite auf dem Abrechnungsblatt des Einreichers und die rechte Kreditseite auf dem Blatt des Zurückgebenden zu hoch. Da eine Abänderung der eingetragenen Posten nicht möglich ist und von einem Verschieben der Eintragungen bis zur nächsten Zusammenkunft Verwirrung zu befürchten wäre, hilft man sich auf folgende Weise: Beanstandete Papiere werden buchungsmäßig so behandelt, als ob sie eingelöst werden sollen — dann können die vorgenommenen Buchungen bestehen bleiben —, und als ob sie dann umgekehrt von dem Empfänger dem Einreicher zur Wiedereinlösung vorgelegt würden. Die Summen der beanstandeten Papiere erscheinen demnach in dem Abrechnungsblatt des Empfängers, der sie zurückgibt, auf der linken Debetseite, in dem Blatt des Einreichers, der sie zurückerhält, auf der rechten Kreditseite. Zwecks Unterscheidung werden diese Rückgänge in den Abrechnungsblättern mit „R" bezeichnet. Der für die Schlußabrechnung allein bedeutsame Saldo — das heißt der Überschuß der größeren über die kleinere Seite des Abrechnungsblattes — ist bei dieser Buchungsweise der gleiche als wenn die Summe der ursprünglich eingereichten Papiere um den Betrag der Rückgänge vermindert worden wäre.

Bei der zweiten Zusammenkunft sind neue Einlieferungen zulässig, an kleineren Plätzen beschränkt sich die Einlieferung auf Schecks und auf eigene Akzepte des Empfängers; hier schließt sich an die zweite Ablieferung unmittelbar die eigentliche Abrechnung an, während an den großen Abrechnungsplätzen sich die Mitglieder noch einmal nach Hause begeben und erst bei der dritten Zusammenkunft, bei welcher nur bei der zweiten Zusammenkunft empfangene, beanstandete Papiere zurückgegeben werden dürfen, dagegen neue Einlieferungen unstatthaft sind, die Abrechnung stattfindet. Wo nur zwei Versammlungen stattfinden, müssen die etwa be-

anstandeten Papiere der zweiten Einlieferung bis zu einer bestimmten Stunde dem Einreicher direkt zurückgegeben sein, andernfalls gelten sie als anerkannt.

3. Bis zu diesem Punkte kann man das Verfahren als ein Vorverfahren der Abrechnung selbst ansehen [10]), welches dazu dient, die gegenseitigen Ansprüche der Mitglieder unumstößlich festzulegen. Die eigentliche Abrechnung beginnt nun damit, daß jedes Mitglied auf seinem Abrechnungsblatte die Debet- und Kreditkolonne summiert. Dann ergibt die Debetseite, wieviel ihm von den anderen Teilnehmern zu zahlen wäre, während die Kreditseite zeigt, was er selbst zahlen sollte. Die Differenz zwischen den beiden Seiten, der Saldo, gibt dann an, um welchen Betrag nach erfolgter Abrechnung sich das Vermögen des Saldanten verändert hat: Ist die Kreditseite die größere, hat also das Mitglied mehr zu zahlen als zu empfangen, so erteilt es auf seinem Abrechnungsblatt und zugleich auf einem sogenannten „grünen Scheck" [11]) der Reichsbank die Weisung, sie solle dem Konto der Abrechnungsstelle [12]) zu Lasten seines eigenen Kontos den Saldobetrag gutschreiben. Ist umgekehrt die linke Debetseite die größere, hat er also mehr zu empfangen als zu zahlen, so stellt er einen sogenannten „gelben Scheck" [13]) aus — und ebenfalls gleichlautend eine Anweisung auf dem Abrechnungsblatte —, wonach die Reichsbank zu Gunsten seines eigenen Kontos das Konto der Abrechnungsstelle um den Betrag des Saldos belasten wolle. Die Abrechnungsblätter sowie die „gelben" und „grünen Schecks" werden darauf dem Vorsteher der Abrechnungsstelle übergeben. Dieser formiert aus dem ihm übergebenen Material die (Haupt-)

10) Cosack, Handelsrecht § 81, II 2 b.

11) Vgl. Anlage F.

12) Für die Abrechnungsstelle selbst ist in den Büchern der Reichsbank ein eigenes totes Konto aus technischen Gründen eingerichtet.

13) Vgl. Anlage G.

Bilanz[14]) der Abrechnungsstelle, indem er die „grünen Schecks“, welche die Debetsummen der betreffenden Mitglieder enthalten, auf der linken Seite der Bilanz einträgt, auf die rechte Seite dagegen die Beträge der „gelben Schecks“, welche von den mit einem Aktivsaldo beteiligten Mitgliedern ausgestellt sind, setzt. Nun ist, faßt man sämtliche Abrechnungsblätter als ein Ganzes auf, jeder Posten auf der rechten wie auf der linken Seite vertreten und die Gesamtsummen der beiden Seiten sind gleich. Es muß daher, falls auf einem Teil der Abrechnungsblätter sich eine Differenz zu Gunsten der rechten Seite herausstellt, der Gesamtheit dieser Differenzen notwendig die Gesamtsumme derjenigen Differenzen entsprechen, welche sich bei dem anderen Teil der Abrechnungsblätter zu Gunsten der linken Seite ergeben[15]). Es müssen also bei richtiger Eintragung und Rechnung die beiden Seiten des Bilanzblattes gleich sein.

Nach Aufstellung der Bilanz stellt der Vorsteher — durch Nachfrage bei dem das Girokonto führenden Beamten — fest, ob das mit einem Debetsaldo beteiligte Mitglied ein genügend großes verfügbares Guthaben hat, um die Abschreibung vornehmen zu können. An einigen kleineren Plätzen werden schon jetzt nach den „gelben“ und „grünen Schecks“ die Umbuchungen auf den Konten der Mitglieder vorgenommen. In der Regel erfolgen jedoch diese Buchungen

14) Vgl. Anlage H.

15) Ein kleines mathematisches Beispiel möge dieses erläutern:

Abr.-Blatt 1.		D	C	
		2	8	
		4	15	
		6	23	17
Abr.-Blatt 2.		15	4	
		6	9	
	8	21	13	
Abr.-Blatt 3.		8	2	
		9	6	
	9	17	8	
	17			17

erst dann, wenn der Vorsteher, nachdem er sich von dem Vorhandensein der erforderlichen Guthaben überzeugt hat, die Abrechnungsblätter, die „Schecks“ und das Bilanzblatt unterschrieben, darauf die Abrechnungsblätter zurückgegeben [16]) und die Abrechnung für geschlossen erklärt hat, und zwar nach dem Bilanzblatte oder nach den Anweisungen.

4. Besitzt das mit einem Debetsaldo beteiligte Mitglied kein genügendes Guthaben, und kann die erforderliche Deckung nicht auf andere Weise, etwa durch Lombardierung von Wertpapieren, durch Diskontierung von Wechseln beschafft werden, so unterbleibt die Visierung des Bilanzblattes und, falls die Abrechnungsblätter und „Schecks“ nicht schon vorher geschäftsordnungsmäßig unterschrieben worden sind, auch der Abrechnungsblätter und Anweisungen; bei der Rückgabe erklärt dann der Vorsteher, daß die Abrechnung nicht zu stande gekommen sei. In diesem Falle schreiten die Mitglieder unverzüglich zu einer neuen Schlußabrechnung, an welcher das zahlungsunfähige Mitglied in keiner Weise beteiligt ist; sowohl die Forderungen, die von diesem Mitglied eingeliefert sind, als auch die auf dasselbe eingereichten sind ausgeschlossen. Im übrigen geht die Abrechnung in der oben geschilderten Art vor sich [17]).

---

16) In einzelnen Geschäftsordnungen (z. B. Karlsruhe, Mannheim) wird von einer Rückgabe der „Duplikate der Anweisungen“ sowie von der Übergabe der „Anweisungen in doppelter Ausfertigung an den Vorsteher“ — ohne Erwähnung des Abrechnungsblattes — gesprochen. Nach eingezogenen Erkundigungen wird auch hier das Abrechnungsblatt, auf dem sich die Anweisung befindet, eingereicht und visiert zurückgegeben.

17) Die Bestimmungen über das, was geschehen soll, wenn ein Mitglied mit Debetsaldo kein genügendes Guthaben hat, sowie über die Informationspflicht des Vorstehers bezüglich der Guthaben finden sich nicht in den ursprünglichen Geschäftsordnungen, sondern sind erst später eingefügt worden. Die Veranlassung hierzu war die im Jahre 1898 erfolgte Zahlungseinstellung eines Teilnehmers in Bremen und der für die Reichsbank ungünstige Auslauf eines Prozesses, durch welchen sie die Verluste,

II.

Die Grundlage für die juristische Konstruktion des Verfahrens.

A. Im allgemeinen.

1. Der tatsächliche Hergang, wie er im vorigen Abschnitt auf Grund der Geschäftsordnung dargestellt ist, muß die Grundlage bilden für die juristische Konstruktion des Abrechnungsverfahrens, da aus den tatsächlichen Vorgängen sich oftmals ein Schluß darauf ziehen läßt, was die Parteien wollen. Eine weitere Quelle, welche den Willen der Beteiligten kundgibt, ist das „Abkommen" selbst, dem die Geschäftsordnung nur als Anlage beigefügt ist. Auf die in ihr enthaltenen Bestimmungen wird später noch genauer eingegangen werden. Dagegen kommen spezielle gesetzliche Bestimmungen nicht in Betracht, da solche nicht erlassen sind. Zwar wurde gelegentlich der Revision des Handelsgesetzbuches die Forderung der gesetzlichen Regelung der Skontration [18]) gestellt [19]), doch drang die Ansicht durch [20]), daß in „weiteren" Kreisen der Beteiligten ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung nicht empfunden werde, da die Geschäftsbedingungen im Verein mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts genügt hätten und noch weiterhin genügen würden. Wenn nun auch dieses Institut gesetzlich nicht geregelt ist, so versagt ihm der Gesetzgeber doch keineswegs seine Anerkennung:

---

die sie infolge der auf Grund der Abrechnung erfolgten Abschreibungen von dem kein entsprechendes Guthaben aufweisenden Konto des falliten Teilnehmers erlitten hat, auf andere Teilnehmer abwälzen wollte.

18) Daß damit das Abrechnungsverfahren als die im modernen Verkehr noch allein bedeutsame Art der Skontration gemeint ist, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen.

19) Koch in Goldschmidts Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. XXXVI S. 632.

20) Riesser, Beilageheft S. 370 zu Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. XXXV.

im Scheckgesetz § 12 wird ausdrücklich auf die Abrechnungsstellen Bezug genommen.

2. Endlich scheint es für die Erkenntnis des juristischen Charakters des Abrechnungsverfahrens von wesentlicher Bedeutung zu sein, zu untersuchen, in welchem Verhältnis das moderne Abrechnungsverfahren zu früheren Verfahren, die auf ähnliche Weise denselben Zweck zu erreichen suchten, nämlich zur Skontration, steht; denn wenn es sich zeigt, daß das Abrechnungsverfahren eine Art der Skontration ist, so liegt es nahe, die Regeln der Skontration auf das Abrechnungsverfahren zu übertragen.

Die Skontration[21]) ist ein seit dem Mittelalter auf den größeren europäischen Handelsplätzen[22]) geübtes Verfahren, beabsichtigte Zahlungen unter möglichster Vermeidung von Metallgeld auszugleichen; denn die in den politischen Zuständen früherer Jahrhunderte begründete Zersplitterung des Münzwesens, die große Anzahl im Umlauf befindlicher falscher oder entwerteter Münzen, die Gefahren, denen ein Transport von Münzen oder Metall ausgesetzt war, erheischten gebieterisch Einrichtungen, welche das Metall entbehrlich zu machen versuchen mußten, wenn anders der Handel nicht völlig lahmgelegt sein sollte. Kaufleute waren es daher, die entsprechende Einrichtungen an den Meßorten und den Börsen schufen; Kaufleute waren es, welche diesen Einrichtungen einen Namen gaben und je nach den örtlichen Verhältnissen sie ausbildeten. Keineswegs wurde hierbei immer derselbe Weg eingeschlagen: Während z. B. auf den Burgunder Wechselmessen des 15. und 16. Jahrhunderts ein Meßvorsteher, der eine Generalbilanz (ähnlich wie der Vorsteher der

---

21) Neben „Skontration" finden sich eine Anzahl gleichbedeutender Ausdrücke, wie: Skontro, Riskontro, Inkontro, Kontraposition u. s. w. (vgl. Neuhaus, Skontration S. 5).

22) Solche sind: die Messen der Champagne und Burgunds; am Perlach in Augsburg; deutsches Haus in Venedig; auf dem Römerberg in Frankfurt am Main; im Giro in Bozen; auf der Börse zu Leipzig und Braunschweig (Neuhaus a. a. O. S. 11).

Abrechnungsstelle es tut) formiert, zwischen die einzelnen Parteien tritt[23]), ging in Leipzig im 17. Jahrhundert die Skontration nur zwischen den Parteien vor sich[24]). Ein kaufmännischer terminus technicus für eine kaufmännische, nach Voraussetzung und Zweck genau bestimmte Einrichtung ist der Ausdruck „Skontration". Will man daher eine Definition der Skontration geben, so darf man, wofern man nicht etwa nur eine rein wirtschaftliche Abgrenzung vornehmen will, nur diejenigen juristisch bedeutsamen Momente in die Definition hineinbringen, die allen Skontrationsarten eigentümlich sind. Da nun oft auch eine anscheinend geringfügige Abweichung in den tatsächlichen Vorgängen mehrerer Skontrationsarten zeigt, daß der Wille der Parteien bei den verschiedenen Arten ganz verschieden ist, und daß Folgerungen, die bei der einen Art zutreffen und gerechtfertigt sind, bei der anderen Art nicht gezogen werden sollen, so muß eine Definition ziemlich dürftig ausfallen[25]). Am zutreffend-

23) Neuhaus a. a. O. S. 8.

24) D. J. Chr. Königk, Leipziger Wechselordnung von 1682, Anmerkung zu § 24.

25) Ganz unzuläßig erscheinen daher Definitionen, wie sie Scherer (mittels an- und überweisen, überschreiben, aufrechnen, eine Zahlung ausgleichen und abrechnen [in Handbuch des Handelsrechts]), Brinckmann (Lehrbuch des Handelsrechts § 142 I: Rechtsakt, in welchem durch Vermittelung eines Dritten Forderung und Schuld „kompensationsweise" getilgt werden), Windscheid (Pandekten Bd. II S. 497: Aufrechnung mit einer Forderung, die man gegen seinen Gläubiger durch vorhergehende Novation erworben hat), L. Goldschmidt (System des Handelsrechts § 118, 2: die übereinkunftsmäßige Bewirkung gegenseitiger Geldzahlungen unter mindestens drei Personen „mittels direkt oder indirekt herbeigeführter Kompensationen"), Trumpler (Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. L S. 437: Tilgung wechselseitiger Schulden durch Erlaß) geben. Diese Definitionen mögen für eine an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit geübte Skontration zutreffen, doch sie verallgemeinernd anzuwenden, erscheint nicht angängig.

Cosack und Lehmann sehen in ihren Lehrbüchern in Anbetracht der Schwierigkeit gänzlich von einer Definition ab

sten bezeichnet Cohn[26]) die Skontration als eine „auf allseitiger Einwilligung beruhende Bewirkung gegenseitiger Zahlungen unter mindestens drei Personen, die beisammen sind, um ohne oder mit möglichst geringer Barzahlung gegenseitig Zahlungen zu leisten“. Der Weg, auf welchem dieses Ziel erreicht wird, ist — meines Erachtens mit Recht — juristisch nicht näher charakterisiert. Eine „allseitige Einwilligung“ ist erforderlich, da in anderer als vom Gesetz vorgeschriebener Weise Zahlungen ihre Erledigung finden sollen. „Zahlungen“ sollen bewirkt werden, in der Regel, um Schulden zu tilgen, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß sie donatorischen oder obligatorischen Zwecken dienen sollen[27]) [28]). „Mehr denn zwei Personen“ müssen beteiligt sein, da ein Ausgleich unter

---

und erörtern nur Voraussetzungen und Wirkungen der Skontration.

26) Endemann, Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. III § 448, 1.

Ähnlich Thöl, Handelsrecht Bd. I § 339.

Endemann, Lehrbuch des Handelsrechts § 151 II.

Koch in Holtzendorffs Rechtslexikon: Riskontro.

Auch die in der vorigen Anmerkung erwähnten Definitionen stimmen zum Teil mit der obigen überein; nur legen sie zugleich juristisch den Weg fest, auf dem das Ziel der Skontration erreicht werden soll.

27) In der Praxis geschieht die Skontration fast ausnahmslos nur zwecks Schuldentilgung; viele Schriftsteller erwähnen daher nur diesen einen Zweck. Auch in der folgenden Darstellung wird vielfach der Einfachheit und größeren Sinnfälligkeit halber vom Ausgleich der „Schulden“ gesprochen werden; ebenso werden die Ausdrücke: „Gläubiger“ und „Schuldner“ an Stelle der allerdings richtigeren Ausdrücke: „Zahlungsempfänger“ und „einer, der Zahlung leisten will“, gebraucht werden.

28) In neuester Zeit bilden auch andere Leistungen als Zahlung von Geld resp. Banknoten den Gegenstand einer Skontration: Wertpapierlieferungen, die infolge einer Terminspekulation an einem bestimmten Tage, meistens am Ultimo des Monats, zu machen sind, können auch skontriert werden. Da es sich beim Abrechnungsverkehr um Vermeidung von „Geld“zahlungen handelt, können die Effektenskontrationen unberücksichtigt bleiben.

zwei Personen niemals als Skontration bezeichnet wurde. „Gegenseitige" Zahlungen sollen bewirkt werden. Dieses Erfordernis hat zu manchem Mißverständnis Anlaß gegeben: Vielfach wird behauptet, nur dann handle es sich um Skontration, wenn die an dem Verfahren teilnehmenden Personen einen Ring bildeten, so daß jeder Teilnehmer zugleich Gläubiger wie Schuldner eines anderen Teilnehmers sei[29]. Eine solche strenge, völlige Gegenseitigkeit wird jedoch keineswegs verlangt; vielmehr ist es zulässig, daß die Teilnehmer nur eine Kette bilden, so daß das letzte Glied einer Kette zu dem ersten Gliede weder in einem Gläubiger- noch in einem Schuldnerverhältnis beim Beginn der Skontration gestanden hat. Abgesehen davon, daß eine derartige diffizile Unterscheidung schwerlich von den Kaufleuten gemacht worden ist, ja je nach dem Gang des Verfahrens gar nicht gemacht worden sein kann, zeigen uns vor allem die uns überlieferten Quellen, in denen die Skontration erwähnt oder erläutert wird, daß auch dann, wenn die Teilnehmer nur eine Kette bildeten, die Skontration vorgenommen werden kann. Die Leipziger Wechselordnung von 1682[30]) gibt uns ein deutliches Bild, wie damals auf der Leipziger Messe die Skontration vor sich ging: Jeder Besucher der Messe führte ein „sonderlich geheftetes und gebundenes Memorial"; hatte nun A an B 1000 und B an C 1000 zu zahlen, so wies B den A an, die ihm geschuldeten 1000 an C zu zahlen. „In Gegenwart der Parteien" trug nun A in sein Memorial ein, daß er an C zu zahlen habe; B schrieb, daß die ihm von A gebührenden 1000 zur Tilgung seiner, des B, Schuld an C gezahlt würden, und C notierte, daß ihm A „überschrieben"

---

29) Ausdrücklich wird von Trumpler (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. L S. 434) dieses ausgesprochen. Andere Schriftsteller (z. B. Cohn, Goldschmidt) behaupten dieses zwar nicht expressis verbis, aber die von ihnen gegebenen praktischen Fälle lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß hier dasselbe Erfordernis für nötig gehalten wird.

30) Königk, Leipziger Wechselordnung von 1682, X und XXIV.

worden sei. Sobald diese Eintragungen vorgenommen sind, „vom selbigen Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen, der sie angenommen“; B ist also von seiner Schuld frei; obgleich die drei Personen A, B, C keinen Ring bilden, wird diese Art der Tilgung doch ausdrücklich als „Skontrieren“ bezeichnet. Weiterhin wird A von C dem Gläubiger des C, dem D, mit 1000 überwiesen; in derselben Weise wie vorher B wird jetzt D frei. Ist nun D oder einer der Nachmänner, denen A von D . . . überwiesen wird, zugleich Schuldner des A in Höhe von 1000, so unterbleibt eine Barzahlung völlig und der Zweck ist am vollkommensten erreicht; notwendig ist es doch, wie gezeigt, keineswegs, daß derjenige, dem der erste Schuldner überwiesen ist, selbst Schuldner dieses ersten Schuldners ist. Da eine strenge Gegenseitigkeit der Forderungen kein Erfordernis der Skontration ist, so ist das Abrechnungsverfahren, welches auch vor sich gehen kann, wenn nur eine Kette von Forderungen vorliegt [31]), eine Art der Skontration [32]), weil auch die anderen Merkmale der Skontration zutreffen.

Zur Erkenntnis des juristischen Charakters des Abrechnungsverfahrens ist jedoch diese Feststellung nur insoweit von Bedeutung, als man versuchen kann, die für einzelne Arten von Skontrationsverfahren gefundenen Regeln auf das Abrechnungsverfahren anzuwenden; ob aber diese Regeln zutreffend sind, richtet sich ganz ausschließlich danach, ob sie nicht mit dem aus den Vereinbarungen erkenntlichen Willen der Parteien in Widerspruch stehen: die Geschäftsbedingungen vor allem, in zweiter Linie die Vorschriften des bürgerlichen

---

31) Vgl. die Bestimmung der Geschäftsordnung, nach welcher die Mitglieder bei der Abrechnung vertreten sein müssen, „auch wenn sie keine Papiere einzuliefern haben“.

32) Anderer Ansicht, von seinem Standpunkt mit Recht, Trumpler in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. L S. 439. Die meines Erachtens irrige Voraussetzung, daß die Skontration nicht eine Anweisung in dem a. a. O. gebrauchten Sinne enthalte, bringt ihn zu jenem Ergebnisse.

Rechts bilden die einzigen Grundlagen für eine juristische Konstruktion.

B. Insbesondere die Bestimmungen des Abkommens.

1. Die Geschäftsbedingungen sind in den „Bestimmungen für die Abrechnungsstelle", auch kurz als „Abkommen" bezeichnet, und in der auf Grund einer Bestimmung des Abkommens besonders erlassenen Geschäftsordnung enthalten. Die Geschäftsordnung trifft neben den das Verfahren betreffenden Anordnungen [33]) noch die Bestimmung, daß bei einem Nichtzustandekommen der Abrechnung „die zur Abrechnung gebrachten Beträge nicht als beglichen gelten" sollten und daß in diesem Falle „die Abrechnungspapiere nicht in das Eigentum der Empfänger übergehen, vielmehr bis auf weiteres in deren Verwahrung bleiben" sollten. Das Abkommen enthält vor allem den Vertrag [34]), auf Grund dessen die Konstituierung des Abrechnungsvereins erfolgt [35]);

---

33) Vgl. vorigen Abschnitt.

34) In den einzelnen Abkommen unter C.

35) Im Gegensatz zu der Skontration in früheren Zeiten, wo in den meisten Fällen diejenigen, welche skontrieren wollten, jedesmal von Fall zu Fall nach Bedürfnis zusammentraten, haben sich die Bankhäuser, welche durch Abrechnung ihre gegenseitigen Zahlungen erledigen wollten, zu einem Verein, dem Abrechnungsvereine, zusammengeschlossen, nicht etwa zwecks Förderung des Vermögensinteresses des Einzelnen, sondern zwecks Förderung der Abrechnung und daher der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen. Die für die Praxis fast belanglose Frage, ob dieser Verein eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder ein nichtrechtsfähiger Verein sei — daß er kein rechtsfähiger Verein ist, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit — ist für unser Thema ohne Bedeutung. Bezüglich der Organisation des Vereins sei kurz erwähnt, daß zur Vertretung des Vereins zwei Organe berufen sind: 1. die Versammlung sämtlicher Mitglieder (Plenarversammlung) und 2. ein „Ausschuß" der Mitglieder. In beiden Organen führt die Reichsbank den Vorsitz. Von Interesse sind noch die Bestimmungen, daß es zur Aufnahme neuer Mitglieder eines einstimmigen Beschlusses aller in der

es bildet das Vereinsstatut. In einem zweiten Abschnitt (B) befinden sich Bestimmungen, welche den Scheckverkehr erleichtern sollen.

Endlich enthält das Abkommen (unter A) Vorschriften über die Abrechnungsstelle selbst; sie sind für unser Thema von großer Wichtigkeit und erfordern eine eingehendere Betrachtung. Ein Teil derselben bezieht sich nicht auf die Abrechnung selbst, sondern ordnet mehr die allgemeine äußere Einrichtung der Abrechnungsstelle[36]). Unter ihnen ist bemerkenswert die jedesmal unter A_2 getroffene Bestimmung,

---

Plenarversammlung anwesenden Mitglieder bedarf — früher war in Berlin nur Dreiviertelmehrheit erforderlich — und daß das Ausscheiden eines Mitgliedes nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig ist, mit der Maßgabe, daß die Absicht, auszuscheiden, einen Monat vorher der Reichsbank anzukündigen ist. Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes wird eine Auflösung des Vereins nicht herbeigeführt. Ohne daß es einer gemeinschaftlichen Erklärung aller übrigen Mitglieder bedarf (BGB. § 737), erfolgt endlich eine Ausschließung eines Mitgliedes dann, wenn es als Passivbeteiligter kein genügendes Guthaben bei der Reichsbank hat und die nötige Deckung nicht unverzüglich verschafft.

36) Hier finden sich Bestimmungen über den Tag der Eröffnung der Abrechnungsstelle (A 8), über das Recht des einzelnen Mitgliedes, sich bei der Abrechnung vertreten zu lassen (A 5), über die Pflicht des Mitgliedes, zu den Kosten der Einrichtung und Verwaltung beizutragen (A 7) — da das Lokal von der Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und Personalkosten nicht entstehen, weil der Vorsteher als Beamter der Reichsbank von dieser besoldet wird, so ist der Beitrag, der lediglich dazu bestimmt ist, die Auslagen für Anschaffung und Unterhaltung von Utensilien und Formularen zu ersetzen, sehr gering; — ferner über die Stellung, welche die Reichsbank unter den Mitgliedern einnimmt: Ihr steht die Leitung und Aufsicht der Abrechnungsstelle zu, die sie bei dem Abrechnungsverfahren durch einen ihrer Beamten als „Vorsteher" ausüben läßt; den anderen Bankhäusern ist ein Mitwirkungsrecht eingeräumt (A 1); — endlich über den Geschäftsgang: daß derselbe nämlich durch eine von sämtlichen Mitgliedern genehmigte Geschäftsordnung geregelt wird (A 6).

was zur Abrechnung gebracht werden kann und was zur Abrechnung gebracht werden muß. Die Natur des Abrechnungsverfahrens bringt es mit sich, daß nicht einfach jede Forderung abgerechnet werden kann, sondern zwecks Ermöglichung einer Prüfung muß jede Forderung schriftlich auf einem Zettel gleichsam sichtbar gemacht werden, so daß die Begleichung sich als Einlösung des Papieres darstellt. Wie weit nun der Zwang besteht, Papiere zur Abrechnung zu bringen, ist bei den einzelnen Abrechnungsstellen ganz verschieden[37]). Vom Standpunkte desjenigen, der die Papiere

---

37) Die größere oder geringere Ausdehnung der Verpflichtung bezüglich der auszugleichenden Papiere wird durch folgende Aufstellung illustriert:

In Berlin ist es den Teilnehmern völlig freigestellt, ob sie Wechsel abrechnen wollen; ein Zwang besteht nur für Schecks und Anweisungen. Rechnungen dürfen von seiten der Reichsbank und der Seehandlung zur Abrechnung gebracht werden. Hier bewirken neben der Abrechnungsstelle der Reichsbank noch die Bank des Berliner Kassenvereins hauptsächlich für aus dem Effektengeschäft entspringende Forderungen, sowie die Preußische Zentralgenossenschaftskasse den Ausgleich durch Skontrieren.

In Hamburg, welches die bei weitem größten Umsätze mit größter Kompensationswirkung aufweist, besteht ein Zwang für alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, sowie für alle Überweisungen für einander (einschließlich der roten Schecks). Daß Überweisungen, bei denen nicht — wie gewöhnlich — derjenige, der Zahlung empfangen will, sondern derjenige, der Zahlung leisten will, das Papier einreicht, abgerechnet werden, ist eine Eigentümlichkeit des Hamburger Platzes, welche darin begründet ist, daß vor Einrichtung der Abrechnungsstelle die Hamburger Bank in ähnlichem Umfang den Ausgleich durch Skontration vermittelte.

In Braunschweig, Chemnitz, Dortmund und Dresden müssen „alle Zahlungsverpflichtungen" durch Skontration erledigt werden; im wesentlichen auch

in Nürnberg und Düsseldorf, wo jedoch in dringenden Fällen eine Abweichung gestattet ist. Ähnlich wie in Nürnberg steht es

in München; hier sind jedoch Rechnungen ausgenommen.

empfängt, damit er Zahlung leiste, betrachtet, lassen sich drei Kategorien von Papieren unterscheiden:

a) Zunächst kommen solche Papiere in Betracht, zu deren Einlösung der Empfänger dem Einreicher gegenüber verpflichtet und durch deren Einlösung ein zwischen dem Empfänger und dem Einreicher bestehendes, auf Zahlung der in dem Papier angegebenen Summe gerichtetes Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht wird. Hierhin sind z. B. zu rechnen die von dem Empfänger akzeptierten Wechsel; Quittungen über den Empfang einer Summe, welche etwa als Darlehen dem Empfänger des Papieres hingegeben und jetzt von diesem zurückzuzahlen ist; Rechnungen über getätigte Effektenverkäufe, ausgestellt und eingereicht von dem einen Mitglied als Verkäufer für ein anderes Mitglied als Käufer. Daß in diesen Fällen die Skontration solvendi causa geschieht, bedarf keiner weiteren Erörterung.

b) Die zweite Kategorie umfaßt solche Papiere, die einzulösen der Empfänger nicht dem Einreicher, sondern Dritten gegenüber verpflichtet ist; unter sie fällt die größte Anzahl

---

In Bremen sind alle Wechsel und tunlichst alle Schecks und Anweisungen abzurechnen.

In Breslau sind alle Schecks, Anweisungen, Wechsel, Rechnungen über Effekten, Kupons in Paketen durch die Abrechnungsstelle einzuziehen;

in Leipzig alle Schecks, Anweisungen und Wechsel;

in Frankfurt am Main sind außerdem fakultativ Rechnungen und Effektenpakete zugelassen; werden letztere eingeliefert, so müssen sie abgenommen werden.

In Köln, Elberfeld, Hannover und Stuttgart sind Schecks, Anweisungen und Wechsel mit Ausnahme dringlicher Fälle obligatorisch, Rechnungen fakultativ; ähnlich verhält es sich

in Karlsruhe, wo jedoch Rechnungen nicht abrechenbar sind.

In Mannheim sind dieselben Papiere wie in Karlsruhe in demselben Umfange obligatorisch; fakultativ können Effekten in Paketen eingereicht werden, bei denen seitens des Empfängers ein Abnahmezwang besteht.

der eingereichten Papiere: Schecks, in denen das empfangende Mitglied als Bezogener genannt ist; die bei ihm zahlbar gestellten Wechsel, Anweisungen; Zinsscheine fremder Unternehmen, für welche das Mitglied als Einlösungsstelle fungiert. Voraussetzung ist natürlich, daß der Dritte, dem gegenüber das Bankhaus sich zur Einlösung der Papiere verpflichtet hat, auch seinerseits die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, falls eine Einlösungspflicht bestehen soll, tatsächlich erfüllt hat; daß also z. B. der Aussteller eines Schecks über ein genügendes Guthaben bei der bezogenen Bank verfügen kann. Auch hier werden die Papiere solvendi causa eingelöst, zunächst nämlich, um eine einem Dritten, an der Skontration nicht Beteiligten gegenüber bestehende Verpflichtung zu erfüllen. Weiterhin geschieht aber die Ausgleichung per scontrationem auch dem einreichenden Mitgliede gegenüber solvendi causa. Allerdings bestand ihm gegenüber bei der Einreichung keine Verpflichtung zur Einlösung, diese wird vielmehr dadurch erst begründet, daß bei der auf die Versammlung, in welcher das Papier übergeben worden ist, folgenden Zusammenkunft jenes Papier nicht dem Einreicher zurückgegeben wird; denn dann „gilt das Papier als anerkannt“ [38], d. h.: der Empfänger erklärt hierdurch, daß er das Papier einlösen will. Da von „Anerkennen“ gesprochen wird, liegt es nahe, anzunehmen, der Empfänger wolle anerkennen, daß ihm einem Dritten gegenüber die Einlösungspflicht obliegt, da nur diesem gegenüber ein auf Zahlung gerichtetes Schuldverhältnis besteht, eine Schuld aber, die nicht besteht, auch nicht anerkannt werden kann. Offenbar ist jedoch der Wille der Parteien auf etwas anderes gerichtet; um für den Ausgleich eine sichere und unantastbare Grundlage zu gewinnen, muß vorher ganz genau feststehen, inwieweit jeder Empfänger die ihm übergebenen Papiere einlösen will. Eine Nichtzurückgabe bedeutet also, daß dem Einreicher gegenüber die Verpflichtung zur Einlösung übernommen wird; bei diesem

38) Vgl. Berliner Geschäftsordnung IV.

„Anerkennen" handelt es sich also hier nicht um ein Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB., vielmehr liegt ein Schuldversprechen vor, dessen Erfüllung durch das weitere Verfahren erfolgt.

c) In gleicher Weise wie bei den unter die zweite Kategorie fallenden Papieren erfolgt auch bei der dritten Art, bei welcher nämlich eine Einlösungspflicht bei der Einreichung niemandem gegenüber besteht, die Abrechnung solvendi causa: zwecks Erfüllung des später — nach der Einreichung bei Nichtrückgabe — abgegebenen Schuldversprechens. Hierhin sind zu rechnen z. B. Schecks, deren Aussteller kein zur Deckung ausreichendes Guthaben besitzen und die trotzdem eingelöst werden; hier würde die Einlösung seitens der bezogenen Bank dem Aussteller gegenüber obligandi causa geschehen. Denkbar, wenn auch in praxi wohl schwerlich vorkommend, ist eine Einlösung donandi causa, um hierdurch eine Schenkung zu machen. Jedenfalls ist daran festzuhalten — und in der Praxis besteht diese Ansicht unerschütterlich fest —, daß die Ausgleichung durch Abrechnung am Ende dem Einreicher gegenüber immer zwecks Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgt.

An einigen Plätzen, nämlich dort, wo nur zwei Versammlungen der Mitglieder zwecks Abrechnung stattfinden, können bei der zweiten Zusammenkunft Wechsel und Schecks auf Mitglieder eingereicht werden; ihre Abrechnung geschieht dann sofort, ohne daß sie vorher geprüft und anerkannt sind; sie gelten erst als anerkannt, so daß eine spätere Beanstandung nicht zu berücksichtigen wäre, wenn sie nicht bis zu einer bestimmten Stunde nach Beendigung der Abrechnung gegen Rückerstattung der durch Abrechnung als empfangen geltenden Summe zurückgegeben werden und zwar dem Einreicher unmittelbar. Auch in diesem Falle, wo eine „Anerkennung" fehlt und deshalb bei einem unter c fallenden Papiere die Einlösung nicht solvendi causa zu geschehen scheint, erfolgt sie in Wirklichkeit doch ebenfalls zur Erfüllung einer Verbindlichkeit: Unmittelbar auf der betreffenden Be-

stimmung der Geschäftsordnung beruht nämlich die Verpflichtung zur Abrechnung dieser noch nicht anerkannten Papiere[39]).

Wenn nun von der einen Seite immer nur von Abrechnung der „Forderungen"[40]) oder von abzurechnenden „Zahlungsverpflichtungen"[41]), — unter welchen auch Schecks verstanden sind —, gesprochen wird, und wenn dagegen von der anderen Seite darauf hingewiesen wird, daß die Abrechnung nicht nur solvendi causa, sondern auch obligandi causa oder donandi causa geschehen kann[42]), so haben meines Erachtens die Vertreter jeder dieser anscheinend divergierenden Ansichten recht; nur der Gesichtspunkt, unter welchem sie die Abrechnung betrachten, ist verschieden: Während nämlich die einen den ganzen Vorgang von der Einlieferung an als Abrechnung bezeichnen und, weil nicht nur Papiere, denen ein Schuldverhältnis zu Grunde liegt, eingereicht werden können, behaupten, die Abrechnung setze kein Schuldverhältnis voraus, sehen die anderen das Verfahren bis zur Summierung der Abrechnungsblätter als eine Art Vorverfahren an und betrachten als Abrechnung (im engeren

39) Vgl. z. B. Geschäftsordnung von Karlsruhe, Mannheim V.
Daß in diesem Falle bei der Einreichung nicht eine absolute Abnahmepflicht des Empfängers besteht, sondern daß der Empfänger das Recht hat, die Papiere, die offenbar formell nicht in Ordnung sind, oder einen Scheck, dessen Aussteller, wie er weiß, kein Guthaben mehr besitzt und für dessen Deckung auch nicht von anderer Seite Sorge getragen ist, zurückzuweisen, muß man wohl annehmen, da anderenfalls von einem sich in Bedrängnis befindlichen Teilnehmer mit Debetsaldo diese Bestimmung zum Nachteile des Empfängers mißbraucht werden könnte.

40) Koch, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXIX S. 87, 89; Trumpler, ebenda Bd. L S. 438; K. Lehmann, Handelsrecht § 186, 2; Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch III S. 48 und andere.

41) Z. B. Abkommen von Dresden, Dortmund.

42) Cosack, Handelsrecht S. 315; Goldschmidt, Handelsrecht § 118, 2 und andere.

Sinne) nur das Verfahren, welches mit der Feststellung der einzelnen Saldi beginnt und mit der Entlassung der Vertreter endet; von ihrem Standpunkt aus sprechen sie, wie im vorigen gezeigt ist, mit Recht von einer Abrechnung der gegenseitigen „Forderungen".

Diese in den einzelnen Abkommen unter A_2 getroffene, den Umfang der Abrechnungsfrist festlegende Bestimmung entspricht dem pactum de scontrando, das in früheren Zeiten, in jedem einzelnen Falle besonders geschlossen, die Grundlage der Skontration bildete. Dadurch, daß dieses pactum de scontrando als integrierender Teil des den Abrechnungsverein begründenden Vertrages erscheint, wird die Pflicht zum Skontrieren als eine den Vereinsmitgliedern obliegende, aus dem Gesellschaftsvertrag entspringende Pflicht ein für allemal festgelegt; eine Verletzung dieser Verpflichtung würde also die Folgen nach sich ziehen, die überhaupt durch eine Verletzung des Vereinsvertrages verursacht werden.

2. Neben den Vorschriften, welche die Einrichtung der Abrechnungsstelle oder die Technik des Verfahrens ordnen, sind drei Bestimmungen getroffen, welche in jedem Abkommen gleichlautend sich befinden; von diesen legen zwei die Wirkungen fest, die durch bestimmte Handlungen hervorgerufen werden sollen, während die dritte einen Schluß dahin gestattet, daß bestimmte juristische Konstruktionen des Verfahrens, welche prima facie zutreffend erscheinen, nicht angewendet werden sollen.

a) „Die Einlieferung eines Papiers in die Abrechnungsstelle gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung"[43]. Nach positiver Vorschrift[44]) muß der rechtmäßige Inhaber eines Präsentationspapiers[45]) innerhalb der Protestfrist das Papier in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung desjenigen, der nach dem Wortlaut der Urkunde zahlen soll,

---

43) Abkommen A 4, 1.

44) Wechselordnung Art. 91 Abs. 1; Scheckgesetz § 30.

45) Das Abrechnungsmaterial besteht fast ausschließlich aus Präsentationspapieren.

zur Zahlung vorlegen. Bezüglich des Orts der Vorlegung ist diese Vorschrift dispositiver Natur: durch Vereinbarung kann ein anderer Ort zur Präsentation bestimmt werden. Von dem Rechte, den durch Gesetz bestimmten Präsentationsort zu ändern, haben die Mitglieder durch Aufstellen dieser Bestimmung Gebrauch gemacht. Wird ein Papier beanstandet, so ist also nicht eine zweite Präsentation zur Zahlung notwendig, die Protesterhebung z. B. kann sofort erfolgen[46]).

b) „Die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren gilt als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts"[47]), so lautet die zweite Bestimmung. Hier ist das Wort „Zahlung" in

46) Diese Bestimmung ist in das Scheckgesetz (§ 12) aufgenommen worden mit der Begründung (im Entwurf eines Scheckgesetzes S. 28), daß diese gesetzliche Feststellung erforderlich sei, „damit sie allgemeine Geltung erlangt", und zwar „auch gegenüber den nicht im Abrechnungsverkehr stehenden Ausstellern und Indossanten". (Apt, Scheckgesetz S. 85.)

Diese Begründung ist unzutreffend und die Einstellung des § 12 meines Erachtens überflüssig gewesen. Denn gemäß Scheckgesetz § 16 resp. § 30 Abs. 2 finden auf die Vorlegung des Schecks, welche ordnungsmäßig und rechtzeitig geschehen muß, falls der Regreßanspruch nicht verloren gehen soll, die Vorschriften der Wechselordnung, insbesondere auch Art. 91, entsprechende Anwendung. In diesem Artikel ist bestimmt, daß an einer anderen Stelle als dem Geschäftslokal resp. der Wohnung des Protestaten die Präsentation mit Einverständnis des Zahlung Verlangenden und des Protestaten — also des Bezogenen resp. beim Domizilwechsel des Domiziliaten und beim sogenannten Zahlstellenwechsel des Zahlungsleisters — geschehen kann. (In der vor dem 1. Oktober 1908 geltenden Wechselordnung hieß es: an einem anderen „Orte", worunter jedoch auch damals eine andere Lokalität verstanden wurde.) Das beiderseitige Einverständnis ist durch den eine Genehmigung dieser Bestimmung bezüglich der Präsentation enthaltenden Beitritt zum Abrechnungsverein ausgedrückt; der Regreßanspruch gegen den Wechselverpflichteten besteht also, da die Vorlegung am ordnungsmäßigen Orte erfolgt ist, auch dann, wenn im Gesetz nicht die besondere Bestimmung des § 12 eingefügt wäre.

47) Abkommen A 4, 2.

einem anderen Sinne gebraucht als unter a. Denn Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist eine Art der Erfüllung, setzt also ein Schuldverhältnis voraus, während auch solche Papiere „zur Zahlung präsentiert“ werden, durch deren Bezahlung eine Obligation erst zur Entstehung kommt. Wörtlich genommen würde diese Bestimmung also nur besagen, daß die Ausgleichung eine abgerechnete Forderung so tilgt, als wenn sie bar bezahlt wäre; doch offenbar ist diese Bestimmung umfassender dahin auszulegen, daß die Ausgleichung eines Papieres dieselbe Wirkung hervorbringt, wie wenn es bar bezahlt wäre, d. h. auch verpflichtende oder donatorische, nicht nur Erfüllungswirkung können hervorgerufen werden. Allerdings werden alle Papiere durch Anerkennung auf Schulden gegenüber dem Einreicher reduziert, — insoweit würde man also berechtigt sein, von einer „Zahlung“ im technischen Sinne zu sprechen —, doch aus der Fassung der bezüglichen Bestimmung geht deutlich hervor, daß hier nicht von einer Zahlung der durch Anerkennung entstandenen Schuld, sondern der Papiere die Rede ist.

c) Die dritte in allen Abkommen gleichmäßig wiederkehrende Bestimmung[48]), die einzige, die sich unmittelbar auf das Verfahren bezieht, lautet: „Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen den Beteiligten, die schließliche Ausgleichung[49]) durch Zu- und Abschreibungen auf den betreffenden Girokonten bei der Reichsbank.“

Der zweite Teil dieser Vorschrift regelt die Weise, in welcher der Rest der Forderungen, der durch das Abrechnen nicht ausgeglichen werden konnte, seine Erledigung findet: zwecks Vermeidung jeder Barzahlung soll er durch Umschrei-

48) Abkommen A 3.

49) An dieser Stelle ist unter „Ausgleichung“ nur die Ausgleichung der nicht aufgehobenen Reste der Forderungen verstanden; in der unter b besprochenen Bestimmung ist dagegen, wie aus dem Zusammenhang unzweifelhaft hervorgeht, unter Ausgleichung die besondere Einlösungsart des Papieres verstanden.

bungen im Girowege getilgt werden. Diese Umschreibungen, welche teils vor, teils nach Beendigung des Verfahrens vorgenommen werden, haben zwar ihren Grund in dem Verfahren, sind aber sonst ganz unabhängig von demselben, und üben keinen weiteren Einfluß auf dasselbe aus. Von Bedeutung ist nur der erste Teil der Bestimmung: „Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen den Beteiligten.“ Was ist darunter zu verstehen?

Eine Erklärung gibt Koch dahin: „Jeder Gläubiger hat mit seinen Schuldnern ohne Dazwischenkunft eines anderen in der Abrechnungsstelle die Feststellung des Soll und Haben vorzunehmen“ [50]. „Der Vorsteher hat mit diesem Teil des Geschäfts materiell nichts zu tun; seine Tätigkeit beginnt erst später, wenn die eigentliche Skontrierung eintritt“; durch ihn wird die Generalbilanz aufgestellt, in welcher „die Gesamtheit der abrechnenden Häuser wie eine fingierte Person den einzelnen Teilnehmern gegenübertritt“. Koch scheint demnach der Ansicht zu sein, daß die obige Bestimmung nur für den ersten Teil des Verfahrens Gültigkeit habe, daß aber später die „Dazwischenkunft eines anderen“ nötig sei; denn wenn er auch von der Gesamtheit der Abrechnenden als einer „fingierten Person“ spricht, so geht doch aus der Art, wie er die Tilgung der Ansprüche auffaßt, hervor, daß die Gesamtheit tatsächlich als Berechtigte und Verpflichtete eingeschoben werden soll [51]. Kochs Auslegung ist als richtig nicht anzuerkennen. Zunächst heißt es ausdrücklich: „Die Abrechnung“ erfolgt unmittelbar unter den Beteiligten. Unter Abrechnung aber in diesem einen Falle nur das eigentlich nur vorbereitende Verfahren bis zur Feststellung der einzelnen Saldi und nicht, wie an den sonstigen Stellen, wenigstens das ganze Verfahren vom Beginn der Einlieferung bis zur Entlassung der Teilnehmer, oder sogar

---

50) Koch in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXIX S. 28.

51) In oben angeführtem Sinne hat sich Koch klar ausgesprochen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 10.

nur den Teil, in welchem der Vorsteher tätig wird, zu verstehen, erscheint ganz unbegründet. Ferner ist diese Bestimmung gerade mit Hinblick auf das bei der Abrechnungsstelle des Berliner Kassenvereins übliche Verfahren getroffen worden. Dort wird die Abrechnung in der Weise betrieben, daß jeder Teilnehmer die für andere bestimmten Papiere bei dem Kassenverein einreicht, der sie ihm gutschreibt und der ihn in Höhe der für das einzelne Mitglied eingereichten Papiere belastet; wird ein Papier beanstandet, so wird es dem Kassenverein zurückgegeben und von diesem dem Zurückgebenden die Summe gutgeschrieben [52]). Daß bei der Abrechnungsstelle der Reichsbank in anderer Weise die Abrechnung vor sich gehen soll, bezweckte die Bestimmung. Die Änderung aber nur auf die Art und Weise der tatsächlichen Erlangung der Papiere, und nicht vielmehr, was weit wichtiger wäre, auch darauf zu beziehen, wie die Tilgung der Forderungen erfolgt — nämlich auch unmittelbar zwischen den Beteiligten —, ist ganz unangebracht. Überhaupt würde die praktische Bedeutung dieser Bestimmung äußerst gering sein [53]) und eine spezielle Aufnahme in das Abkommen ganz überflüssig erscheinen, zumal da in der Geschäftsordnung der äußere Gang des Verfahrens genau festgelegt ist, wenn man sie im Kochschen Sinne auslegt. Denn der praktische Zweck, den sie haben könnte, wäre dann nur der, zu verhindern, daß eine dritte Person, etwa die Reichsbank, Einsicht in die Papiere bekäme und daraus Schlüsse auf die Geschäftsverbindungen ziehen könne; bei der großen Zahl der Papiere, welche an den größeren Plätzen täglich abgerechnet werden, wäre aber selbst dann, wenn die Papiere durch eine dritte Hand gingen, eine Durchsicht oder gar Kontrolle derselben ganz unmöglich. Dem Interesse und daher auch wohl der

52) Vgl. Bank des Berliner Kassenvereins, Geschäftsordnung für den Inkasso- und Giroverkehr (§§ 7—14, S. 113).

53) Daß bei keinem juristischen Schriftsteller, soweit ich sehe, diese Bestimmung erwähnt oder ausgeführt ist, mag wohl daran liegen, daß ihr weiter keine Bedeutung beigemessen ist.

Absicht der Teilnehmer — mit Ausnahme vielleicht der Reichsbank[54]) — entspricht es dagegen, wenn nicht die Abrechnungsstelle — denn sie könnte allein hier in Betracht kommen — als selbständig Berechtigte oder Verpflichtete sich zwischen die Beteiligten einschöbe. Denn weitere Pflichten, als in dem Abkommen aufgezählt sind, wollen die Teilnehmer nicht auf sich nehmen; ob sie aber dadurch, daß der Abrechnungsverein, dessen Mitglied doch jeder einzelne Teilnehmer ist, sich einschiebt, nicht noch anderweitig verpflichtet werden, läßt sich nicht ohne eingehende Prüfung jedes einzelnen in Betracht kommenden Falles bestimmen. Daß diese Auffassung tatsächlich von den Teilnehmern vertreten wird, geht aus der die Abrechnung der Reichsbank betreffenden Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. April 1901 hervor[55]). Meines Erachtens unterliegt es keinem Zweifel, daß der Passus: „Die Abrechnung erfolgt unmittelbar unter den Beteiligten", nur dahin zu verstehen ist, daß ohne Einschieben eines Zwischengliedes die Abrechnung unmittelbar zwischen dem Einreicher und dem Empfänger eines Papieres zu geschehen hat.

Trotz dieser Bestimmung existiert in der ganzen juristischen Literatur keine Konstruktion der Abrechnung, in welcher nicht die Abrechnungsstelle (= der Abrechnungsverein) als Zwischenglied sich befände; mag man im übrigen in noch so verschiedener Weise die Abrechnung konstruieren, zum Schluß tritt immer die Abrechnungsstelle als Gläubigerin und Schuldnerin des einzelnen Teilnehmers auf. Dagegen steht das Oberlandesgericht Hamburg gemäß der oben angeführten Entscheidung auf dem hier vertretenen Standpunkt, wenn es ausführt, daß die Abrechnung des einzelnen Mit-

---

54) Die Reichsbank hat insofern ein Interesse an dem Einschieben der Abrechnungsstelle, als durch sie der schließliche Ausgleich besorgt wird und es ihr unter Umständen nur recht sein kann, wenn neben dem Einreicher eines Papieres oder an Stelle desselben etwa die Gesamtheit der Abrechnenden haften würde.

55) Seuffert, Archiv Bd. LVIII Nr. 74.

gliedes nicht mit der Abrechnungsstelle, der Gesamtheit der Abrechnenden, stattfinde[56]).

Fragt man nach dem Grunde, weshalb wohl von der Theorie ganz allgemein ohne Ausnahme die Abrechnungsstelle eingeschoben wird, so läßt sich wohl zur Erklärung folgendes anführen: Zunächst wird, wie aus dem vollständigen Schweigen der meisten Schriftsteller hervorgeht, der betreffenden Bestimmung eine weitere juristische Bedeutung nicht beigemessen, da man wohl annimmt, daß sie nur die Richtung angebe, in welcher sich das äußere Verfahren zu bewegen habe, und daß sie daher ihre Erledigung gefunden habe, wenn die Geschäftsordnung sich in den durch die Bestimmung vorgeschriebenen Bahnen bewege.

Ferner wird, wenn von der Abrechnung die Rede ist, kein Unterschied gemacht zwischen den verschiedenen Abrechnungsarten: Die Effektenabrechnung der Liquidationsvereine, die Zahlungsabrechnung der Eisenbahnen, der Post, der Reichsbank, des Berliner Kassenvereins u. s. w. werden alle nach denselben Grundsätzen juristisch behandelt. Hier mag eine bestimmte Konstruktion wohl für ein bestimmtes Verfahren in rechter Weise gefunden sein — so ist z. B. bei der Skontierung des Berliner Kassenvereins das Einschieben dieses Vereins ganz zutreffend —, aber dann die gefundene Konstruktion auf alle Abrechnungsarten anzuwenden, ist nicht angängig, da das Abrechnungssystem im ganzen ein *kaufmännisches*, und *nicht ein juristisches* Institut ist[57]).

Vor allem hat aber die Art der technischen Erledigung der Ausgleichung zu der Auffassung geführt, daß die Abrechnungsstelle als Zwischenperson eingeschoben wird in der Weise, daß die einzelnen Teilnehmer *ihr* verpflichtet sind oder *von ihr* zu fordern haben: Die Abrechnungsstelle stellt nämlich eine eigene Generalbilanz auf; sie hat ein *eigenes* Konto

56) *Seuffert*, Archiv Bd. LVIII S. 140.

57) Die bezüglich der Skontration S. 9 ff. angeführten Gründe gelten auch hier bei der Abrechnung.

in den Büchern der Reichsbank; die von den Teilnehmern ausgestellten Anweisungen lauten dahin, daß dem Konto der Abrechnungsstelle eine Summe zu- oder abgeschrieben werden soll. Nun ist allerdings zuzugeben, daß bei den verwickelten Geschäften des kaufmännischen Verkehrs, wo oft eine Anzahl juristischer Vorgänge in einem einzigen oder in wenigen Akten zusammengefaßt ist, zur Erforschung der rechtlichen Begründung eines Anspruchs man sich die Art und Weise klar machen muß, wie das Geschäft in den Handelsbüchern eingetragen ist, da sich oft kein anderer Weg bietet, den Willen der Parteien zu erkennen. Geht jedoch, wie bei der Abrechnung, aus anderen Bestimmungen und Umständen der Parteiwille klar hervor, so sind diese Bestimmungen allein als maßgebend anzusehen, wenn auch die Buchungsweise andere Schlüsse auf den Willen zulassen sollte. Denn die Einrichtung eines Kontos, die einzelnen Buchungen bestimmen sich ohne jede Rücksicht auf die rechtliche Bedeutung des zu Grunde liegenden Geschäftes lediglich nach buchungstechnischen Prinzipien[58]). Ein „fingiertes", „totes" Konto, lediglich aus buchungstechnischen Rücksichten errichtet zwecks leichterer Entdeckung eines etwaigen Übertragungsfehlers[59]) bei der Ausgleichung und zwecks Er-

58) So hat z. B. nicht jede Eintragung auf die Kreditseite, „das Erkennen eines Kontos", die Bedeutung, daß hierdurch einer Verpflichtung seitens des Kontoführers gegenüber dem Kontoinhaber Ausdruck gegeben würde; insbesondere bei den toten Konten ist das nicht der Fall. Es ist daher jedesmal eine diesbezügliche Prüfung nötig.

59) Wenn der Abrechnungsstelle ein eigenes Konto eingerichtet ist, dann sind alle durch die Abrechnung bedingten Übertragungen auf diesem Konto zusammengefaßt; die auf der einen Seite des Kontos der Abrechnungsstelle gebuchten Posten finden sich bei den Konten der einzelnen Teilnehmer auf der entgegengesetzten Seite. Wäre das Konto der Abrechnungsstelle nicht vorhanden, so würde eine Kontrolle der durch Abrechnung veranlaßten Umbuchungen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein, da dem von dem Konto des einen Teilnehmers abgeschriebenen Posten ein dem Konto eines anderen Teilnehmers zugeschriebener Posten

möglichung einer Kontrolle, ist das Konto der Abrechnungsstelle [60]).

Was die Überweisungszettel, in denen das Konto der Abrechnungsstelle erkannt oder belastet werden soll, angeht, so geben sie auch nur scheinbar den Anschauungen recht, nach welchen die Abrechnungsstelle berechtigt und verpflichtet wird. Denn angenommen, durch Umschreibungen von den Konten der mit einem Passivsaldo beteiligten Mitglieder auf das Konto der Abrechnungsstelle erlange die Abrechnungsstelle ein Guthaben, so müßte von der Abrechnungsstelle als der Berechtigten über dieses Guthaben weiter verfügt werden zu Gunsten der Mitglieder mit Aktivsaldo etwa dadurch, daß die Abrechnungsstelle die Reichsbank anweist, die betreffenden Buchungen vorzunehmen. In Wirklichkeit ist es gerade umgekehrt: durch den gelben Scheck erteilt das Mitglied, welches zum Schluß etwas zu empfangen hat, der Reichsbank die Anweisung, dem Konto der Abrechnungsstelle ab- und seinem eigenen Konto eine Summe gutzuschreiben; also nicht von der Abrechnungsstelle selbst, sondern von einem Dritten wird über das Guthaben der Abrechnungsstelle Verfügungen getroffen, man müßte denn annehmen, die mit einem Aktivsaldo Beteiligten seien jedesmal als verfügungsberechtigte Vertreter der Abrechnungsstelle anzusehen: daraus würde sich dann aber weiter ergeben, daß die Abrechnungsstelle täglich eine andere Vertretung habe, für einen nach Gesellschaftsrecht zu beurteilenden Verein ein Unding; oder man müßte annehmen, daß unter Abrechnungsstelle heute ein anderer Personenkreis verstanden würde als morgen, nämlich jedesmal die Gesamtheit der mit einem Aktivsaldo Beteiligten: dann würde aber die Ausdrucksweise der Schecks, in denen von der „Abrechnungsstelle" (= Abrechnungsverein) die Rede ist, unzutreffend sein. Ist man

---

nicht entspricht, vielmehr nur die Gesamtsumme der abgeschriebenen gleich der Gesamtsumme der zugeschriebenen Posten ist.

60) Vgl. Koch in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXIX S. 89; Seuffert, Archiv Bd. LVIII S. 140.

aber gezwungen, der in dem Scheck wiedergegebenen Willenserklärung eine mit dem Wortlaut des Schecks nicht übereinstimmende Auslegung zu geben, so kann man sich nicht auf den Wortlaut berufen, um die Richtigkeit seiner Ansicht zu beweisen. Also auch die Ausdrucksweise der Anweisungen, die überdies infolge des Bestehens des „Kontos der Abrechnungsstelle" so lauten müssen, wie sie lauten, zwingt nicht zu dem Schluß, die Abrechnungsstelle als Gläubigerin und Schuldnerin der einzelnen Teilnehmer behandeln zu müssen.

III.

Die juristische Konstruktion des Verfahrens.

A. Das Vorverfahren.

1. Nachdem im vorigen Abschnitt die Vereinbarungen des Abkommens erläutert sind und der aus denselben sich ergebende Parteiwille kenntlich gemacht ist, wird in den folgenden Ausführungen das Verfahren vom juristischen Standpunkte aus erörtert werden und der Versuch gemacht werden, eine Konstruktion für dasselbe zu finden, welche dem Parteiwillen möglichst gerecht zu werden sucht und die Abrechnung den Normen des positiven Rechts unterstellt.

Das ganze Verfahren zerfällt in zwei Teile: das Vorverfahren und die eigentliche Abrechnung. Im Vorverfahren mit seinem Austausch, Prüfung und eventuellen Rückgabe der Papiere sowie mit den Eintragungen in die Abrechnungsblätter soll festgestellt werden, wieviel jeder einzelne zu zahlen und zu erhalten hat[61]. In einzelnen Stufen wird der Zweck dieses Vorverfahrens erreicht. Der erste juristisch bedeutsame Akt ist die Übergabe der Papiere. Dieser Akt bedeutet nämlich einen Antrag zum Abschluß des Vertrages, gerade diese Papiere im Wege der Abrechnung einzulösen. Bis zur Übergabe steht es dem Mitgliede frei, ob es ein

61) Vgl. die Ausführungen unter I, 2.

Papier zur Abrechnung bringen will[62]; mit der Übergabe tritt eine rechtliche Gebundenheit an den durch die Übergabe gestellten Antrag ein; bis zur nächsten auf die Einreichung des Papiers folgenden Zusammenkunft will der Einreicher an seinen Antrag gebunden sein[63]. Die Annahme des Antrags seitens des Empfängers erfolgt, ohne ausdrücklich erklärt zu werden, durch eine konkludente Handlung, nämlich durch das Behalten des Papieres. Dadurch, daß der Empfänger nicht zu der in der Geschäftsordnung bestimmten Zeit das Papier zurückgibt, bekundet er nicht nur seinen Willen, dieses Papier einlösen zu wollen[64], sondern gibt zugleich seiner Übereinstimmung mit dem Willen des Einreichers Ausdruck, gerade im Wege der Abrechnung unter Vermeidung der Barzahlung das Papier einlösen zu wollen. Selbst wenn aus anderen Umständen hervorginge, daß etwa nur irrtümlich ein Papier nicht zurückgegeben ist und bei dem Empfänger der Wille, dieses Papier ausgleichen zu lassen, gar nicht besteht, gilt dennoch kraft besonderer Vereinbarung ein Behalten von Papieren als Annahme des Antrags zum Skontrieren. Ohne

62) Allerdings besteht gemäß Abkommen vielfach eine Skontrations**pflicht**; dennoch kann ein Mitglied nicht gezwungen werden, ein Papier zur Abrechnung zu bringen, etwa dadurch, daß eine Bareinlösung eines skontrationspflichtigen Papieres verweigert wird; zu ganz unhaltbaren Konsequenzen würde es führen, wenn man ein Verweigerungsrecht dem vertragstreuen Teil zugestehen würde. Man denke nur an den Fall, daß an einem Orte, wo absolute Skontrationspflicht besteht, das Akzept eines Teilnehmers erst nach Beendigung der Abrechnung kurz vor Ablauf der Protestfrist in die Hände eines anderen Mitgliedes gelangt. Die Verletzung der Skontrationspflicht erzeugt nur eine Schadensersatzpflicht und gibt unter Umständen den vertragstreuen Mitgliedern das Recht zur sofortigen Kündigung.

Vgl. II, B 1, letzter Absatz.

Anderer Ansicht **Gareis**, Deutsches Handelsrecht § 75 VI.

63) Falls die Rückgabe beanstandeter Papiere geschäftsordnungsmäßig erst nach Beendigung der Abrechnung erfolgt, muß der Antrag **sofort** abgelehnt werden (S. 5, 19).

64) Vgl. II, B 1, a—c.

in Annahmeverzug zu geraten, kann daher der Einreicher eine ihm vom Empfänger des Papieres unmittelbar angebotene Barzahlung nach Zustandekommen des Vertrages zurückweisen, da jetzt diese Art der Tilgung nicht mehr die Erfüllung der Verbindlichkeit bedeutet.

Dieser Vertrag ist nicht pure, sondern unter der auflösenden Bedingung geschlossen, daß jeder der beiden Kontrahenten, falls er mit einem Debetsaldo bei der Schlußabrechnung beteiligt ist, ein zur Deckung dieses Saldos ausreichendes Guthaben bei der Reichsbank hat[65]. Ist nämlich kein Guthaben vorhanden, so wird von neuem zur Abrechnung geschritten und an dieser Abrechnung nimmt das Mitglied, dessen Guthaben nicht ausreichte, weder aktiv noch passiv teil. Zum Zeichen, daß dieser Vertrag zu stande gekommen ist, werden die Summen der abzurechnenden Papiere in die beiderseitigen Abrechnungsblätter eingetragen. Diese Eintragung hat in Bezug auf die Anerkennung der Papiere und bezüglich der Vereinbarung, diese Papiere im Abrechnungswege zu begleichen, lediglich deklaratorische Bedeutung; perfekt werden die beiden angegebenen Verträge dadurch, daß die Papiere nicht zurückgegeben werden[66]. Ist also ein bei

---

65) Trotz mangelnden Guthabens kommt dennoch die Abrechnung zu stande — wie später gezeigt wird — und fällt die Resolutivbedingung aus, wenn die Reichsbank erklärt, wenn auch irrtümlich, daß ein genügendes Guthaben vorhanden sei.

66) Anderer Ansicht ist Trumpler (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. L S. 443); er behauptet, daß erst dann eine Anerkennung vorliege, wenn der Schuldner auf der Debetseite — muß heißen: Kreditseite — dieselbe Summe angemeldet hat wie der Gläubiger auf der Kreditseite — muß heißen: Debetseite — des Abrechnungsblattes. Allerdings spricht er von der Anerkennung des „Saldo" = „des Ergebnisses der zwischen zwei Mitgliedern gepflogenen Einzelabrechnung" und erweckt damit den Glauben, es handle sich um Anerkennung des Überschusses, der sich zu Gunsten einer Partei auf Grund einer die beiderseitigen Ansprüche umfassenden Rechnung herausstellt. Doch da in den Abrechnungsblättern nicht dieser Überschuß, sondern die Gesamtsumme der eingereichten Papiere eingetragen ist, da ferner

der ersten Zusammenkunft eingereichtes Papier nicht bei der zweiten Versammlung zurückgegeben worden, und stellt sich dann bei der dritten Schlußversammlung heraus, daß der Schuldner vergessen hat, die Summe dieses Papiers auf die rechte Seite seines Abrechnungsblattes einzutragen, so kann er nicht etwa eine anderweitige Regulierung der Summe vornehmen, vielmehr muß er dieses Papier zur Abrechnung bringen.

2. Von weit größerer Bedeutung ist die Eintragung in das Abrechnungsblatt nach einer anderen Richtung hin: Die endgültigen übereinstimmenden Eintragungen zweier Teilnehmer erzeugen eine selbständige, von dem etwaigen ursprünglichen Schuldgrunde unabhängige Verpflichtung zwischen den beiden Parteien. Zu dieser Konstruktion zwingen uns gewichtige Gründe: Schon rein äußerlich betrachtet ist die in das Abrechnungsblatt eingetragene Summe vielfach nicht gleich der Summe der anerkannten Papiere; vielmehr ist infolge der eigenartigen Buchung der beanstandeten Papiere[67]) die vom Schuldner B als Forderung des A anerkannte Summe sowie umgekehrt die von A als Forderung des B anerkannte Summe je um den Betrag der Rückgänge größer als die Summe der wirklich anerkannten Papiere[68]). Es

---

Trumpler gerade nur dann eine Anerkennung annimmt, wenn dem auf dem Abrechnungsblatt des A verzeichneten Posten ein auf der entgegengesetzten Seite des Abrechnungsblattes von B gebuchter Posten entspricht, so scheint er sich nur eines falschen, irreführenden Ausdrucks zu bedienen, wenn er von „Saldo" spricht; gemeint sein müssen die tatsächlich eingetragenen Gesamtsummen der Papiere.

Gegenüber dem klaren Wortlaut der Geschäftsordnung, daß ein Papier als anerkannt gilt, wenn es zu einer bestimmten Zeit nicht zurückgegeben ist, läßt sich Trumplers Annahme nicht halten.

67) Vgl. S. 4.

68) Natürlich ist die Differenz der gegenseitig zwischen zwei Mitgliedern anerkannten Forderungen dieselbe wie die Differenz der auf den beiden Seiten des Abrechnungsblattes bei dem be-

liegt daher nahe, anzunehmen, daß der Schuldner in Höhe der von ihm in die Kreditkolonne eingetragenen Summe sich verpflichten will, natürlich unter der Bedingung, daß sein Gläubiger sich ihm gegenüber in Höhe der von ihm, dem Schuldner, eingereichten Papiere sowie der von ihm zurückgegebenen Papiere verpflichtet; denn nicht die einzelnen konkreten Ansprüche gegen ein Mitglied sind auf dem Abrechnungsblatt angegeben, sondern eine ganz andere Summe, die den einzelnen Anspruch nicht mehr erkennen läßt. Neben diesem mehr äußerlichen Grunde ist es vor allem der Zweck des Vorverfahrens sowie der Abrechnung, welche eine selbständige Verpflichtung erfordert. Niemals würde nämlich eine feste Grundlage für die Abrechnung geschaffen werden können, wenn es dem Schuldner möglich wäre, bis zur Beendigung der Abrechnung deshalb, weil etwa ein Papier irrtümlich anerkannt ist, die im Abrechnungsblatt angegebene Summe mittels Anfechtung der Anerkennungserklärung zu ändern; noch viel weniger würden sich die Mitglieder an einer Abrechnung beteiligen können, wenn durch das Nichtbestehen eines zur Abrechnung gebrachten Anspruchs nachträglich das Ergebnis der Abrechnung berührt würde. Denn dadurch würde eine Unsicherheit entstehen, welche der Verkehr nicht ertragen könnte, da nämlich, falls die ursprünglichen Ansprüche zur Abrechnung gebracht würden, infolge einer rechtmäßigen Anfechtung etwa wegen Nichtbestehens eines Anspruchs die ganze Abrechnung als nicht vorgenommen

treffenden Mitgliede eingetragenen Summen. Vielfach wird nur die Differenz als wesentlich beachtet und daher angenommen, daß in diesem Stadium des Verfahrens die gegenseitigen Forderungen zwischen zwei Mitgliedern durch Kompensation getilgt würden und nur die Differenz zu begleichen bliebe (vgl. z. B. Koch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 10; L. Goldschmidt, Handelsrecht § 118, 2; Cohn in Endemann Bd. III § 448, 12 und andere). Doch die tatsächlichen Vorgänge lassen auch nicht im geringsten auf einen derartigen Willen schließen, nirgendwo findet etwa eine Feststellung des Saldos zwischen zwei Mitgliedern statt.

gilt und die einzelnen Ansprüche nicht als getilgt gelten würden. In der neueren Literatur[69]) wird daher, wenn auch in verschiedener Weise, mit Recht angenommen, daß die zur Abrechnung gebrachten Forderungen nicht identisch sind mit den ursprünglich eingereichten Forderungen, daß vielmehr durch Anerkennung eine selbständige Verpflichtung eingegangen wird.

Diese Forderung wird, wie oben schon angedeutet ist, vertragsmäßig geschaffen durch die endgültige, beiderseitige Eintragung in die zwei Abrechnungsblätter der Parteien: Als endgültig kann man erst dann die Eintragung bezeichnen, wenn sie nicht mehr von dem Eintragenden geändert werden kann; wie später zu zeigen, ist dieser Zeitpunkt der Augenblick der Übergabe des Abrechnungsblattes an den Vorsteher. Nicht an Erfüllungsstatt, sondern erfüllungshalber übernimmt der Schuldner diese abstrakte Schuld und zwar in der Weise, daß der Gläubiger zunächst Befriedigung im Abrechnungsverfahren suchen muß und zugleich mit Tilgung dieser neu eingegangenen Schuld die ursprünglichen Ansprüche erlöschen; daß aber dann, wenn der Gläubiger im Abrechnungsverfahren Befriedigung nicht finden kann, er auf die ursprüngliche Forderung respektive auf die durch „Anerkennung" entstandene Forderung zurückgreifen kann.

Nur um eine sichere Grundlage für die nun folgende eigentliche Abrechnung zu schaffen, sind von den Schuldnern diese Verbindlichkeiten eingegangen; nur für das Abrechnungsverfahren sollen diese Schulden Geltung haben. Vom Gläubiger sollen diese Forderungen nur im Abrechnungswege geltend gemacht werden können. Unter der auflösenden Bedingung ist daher der Vertrag, durch welchen die abstrakte Schuld begründet wird, geschlossen, daß die Schuld ipso jure erlischt, wenn sie nicht im Wege der Abrechnung ihre Erledigung findet.

---

69) Vgl. Trumpler in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. L S. 443; Lehmann, Handelsrecht § 186, 2; Cosack, Handelsrecht § 81 I e.

B. Das Hauptverfahren.

a) Vollmacht.

1. Nach Beendigung des Vorverfahrens summiert jeder Teilnehmer sein Abrechnungsblatt, zieht den Saldo, stellt über den Saldo eine Anweisung aus und übergibt sein Abrechnungsblatt mit der Anweisung dem Vorsteher der Abrechnungsstelle [70]). Diese Übergabe wird ganz allgemein als der Akt angesehen, durch welchen die Forderungen oder der Saldo an die Abrechnungsstelle übertragen resp. von der Abrechnungsstelle — falls es sich um einen Debetsaldo handelt — übernommen wird, oder durch welchen sich der Teilnehmer mit Debetsaldo der Abrechnungsstelle gegenüber selbständig verpflichtet und der mit einem Kreditsaldo Beteiligte eine Forderung gegenüber der Abrechnungsstelle erhält. Nach der Auslegung, die meines Erachtens die betreffende Bestimmung des Abkommens erfahren muß [71]), ist diese Konstruktion, welche das Einschieben der Abrechnungsstelle oder einer anderen Person erfordert, als unzulässig zu verwerfen. Da aber die einzelnen Mitglieder die ganze Abrechnung nicht allein durchführen, sondern der Vorsteher in hohem Maße beteiligt ist, so muß unbedingt angenommen werden, daß derjenige, welcher die Abrechnung vornimmt, als unmittelbarer Stellvertreter der Abrechnenden handelt. Denn nach dem geltenden Recht werden nur [72]) beim Vorliegen von unmittelbarer Stellvertretung durch das rechtsgeschäftliche Handeln eines Dritten Berechtigung und Verpflichtung unmittelbar in der Person des Vertretenen erzeugt; nur hier kann man sagen, daß die Abrechnung unmittelbar zwischen den Beteiligten stattfindet.

---

70) Vgl. I, 3.

71) Vgl. II B, 2 c.

72) Ein „Bote" kommt nicht in Betracht, da dieser lediglich die Willensäußerung eines Anderen übermitteln soll, ohne einen eigenen selbständigen Willen zu äußern, bei der Abrechnung dagegen verschiedentlich eigener Willensentschluß und eigene Willensäußerung des Vorstehers erforderlich sind.

2. Als Vertreter können in Betracht kommen der Vorsteher der Abrechnungsstelle, die Abrechnungsstelle (= Abrechnungsverein) und die Reichsbank — die beiden letzteren ihrerseits wiederum vertreten durch den Vorsteher —. Die Abrechnungsstelle als Vertreterin des einzelnen Teilnehmers anzusehen, dafür scheint zu sprechen, daß durch Umschreibungen an und von dem Konto der „Abrechnungsstelle" die Ausgleichung erfolgt; dagegen läßt sich vor allem geltend machen, daß einmal laut Abkommen der Abrechnungsverein durch die Plenarversammlung und den Ausschuß vertreten wird, dagegen keine Zeichen dafür vorhanden sind, daß auch dem Vorsteher Vertretungsmacht in Vereinsangelegenheiten zustehen soll, daß ferner hier die nach praktischen Gesichtspunkten eingerichtete Buchungsart einen Schluß auf die rechtliche Konstruktion des Verfahrens nicht zuläßt[73]). Es erscheint daher nicht angängig, die Abrechnungsstelle als Vertreterin des einzelnen Teilnehmers anzusehen. Da der Vorsteher immer ein Beamter der Reichsbank ist, so könnte es scheinen, als ob die Reichsbank, vertreten durch den Vorsteher, als Vertreterin des einzelnen Mitgliedes fungiere. Demgegenüber läßt sich jedoch geltend machen, daß die Stellung der Reichsbank gegenüber den anderen Teilnehmern in dem Abkommen möglichst genau festgelegt werden sollte, und ihr hiernach die Leitung und Aufsicht der Abrechnungs„stelle" im wesentlichen übertragen und eine Mitwirkung beim Ausgleich eingeräumt ist; daß ferner der Vorsteher zwar tatsächlich ein Beamter der Reichsbank ist, daß es jedoch als zulässig anzusehen ist, wenn die Reichsbank eine andere Person, etwa den Vertreter eines Teilnehmers, zum Vorsteher ernennt; in diesem Falle möchte es doch schwer fallen, den Vorsteher als Vertreter der Reichsbank zu betrachten. Es bleibt also nur übrig — und dieses anzunehmen, ist nach den tatsächlichen Vorgängen auch am natürlichsten —, den Vorsteher als Vertreter der einzelnen Teilnehmer zu be-

---

73) Vgl. die Ausführungen S. 27 ff.

zeichnen: In der Geschäftsordnung ist immer von Handlungen die Rede, welche der Vorsteher, nicht etwa die Reichsbank durch ihren Beamten, vornehmen soll bei der Abrechnung selbst; seine Befugnisse übt er auf Grund der Geschäftsordnung selbständig aus, sobald er zum Vorsteher ernannt ist — wenn auch die Ernennung durch die Reichsbank erfolgt —. Soweit jedoch der Vorsteher bei einer Handlung nicht selbständig, sondern erst nach jedesmaliger besonderer Instruktion der Reichsbank, wie z. B. bei der Visierung der Bilanz, tätig wird, kann man ihn als Vertreter der Reichsbank betrachten. Eine doppelte Stellung nimmt also der Vorsteher ein: Als Vertreter der einzelnen Abrechnenden nimmt er die Abrechnung vor und führt die Ausgleichung herbei; als Vertreter der Reichsbank übt er die der Reichsbank zustehende äußere Leitung und Aufsicht aus durch Prüfung der Vollmachten, Eröffnung und Schließung des Verfahrens; ferner verpflichtet er durch Unterzeichnen der Anweisungen u. s. w. die Reichsbank [74]).

3. Nimmt man also an, daß der Vorsteher als Stellvertreter des einzelnen Mitgliedes handelt, so erhebt sich zunächst die Frage, inwieweit der Vorsteher Vertretungsmacht hat. Da über diesen Punkt expressis verbis nichts vereinbart ist, und da durch die Tätigkeit des Vorstehers ein bestimmter Zweck erreicht werden soll, so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Rechtshandlungen, die zur Erreichung des Zweckes nötig sind [75]). Der fest bestimmte Zweck ist nun der, die Schulden und Forderungen eines jeden unter Vermeidung von Barzahlungen zum Ausgleich zu bringen. Der Weg, auf welchem der Vorsteher diesen Zweck erreichen soll, ist ihm in seinem tatsächlichen äußeren Verlaufe genau vorgeschrieben. Insoweit diese äußeren Handlungen eine verschiedene rechtliche Deutung zulassen, und je nach der Deutung, die man ihnen zu teil werden läßt, verschiedenartige

74) Hierauf ist später (III B, b 2) des Näheren einzugehen.
75) Vgl. Hupka, Die Vollmacht S. 184.

Folgen nach sich ziehen, sofern nur der Zweck, der beabsichtigt ist, erreicht wird, in so weit wirken die Rechtshandlungen des Vorstehers für und gegen den Vertretenen. Wie nun die einzelnen Handlungen rechtlich zu charakterisieren sind, wird später an anderer Stelle erörtert werden.

4. Es erhebt sich jetzt die weitere Frage, durch welche Handlung erteilt nun das einzelne Mitglied dem Vorsteher die Vollmacht? Nach dem geltenden Recht ist der Bevollmächtigungsakt ein selbständiger Rechtsakt, der streng von dem ihm regelmäßig zu Grunde liegenden Kausalgeschäft zu scheiden ist, da bezüglich der Voraussetzungen und Wirkungen beide Rechtsakte verschieden sind; insbesondere kommt die Vollmacht durch eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung zur Entstehung, während das etwa zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, durch welches immer Rechte und Pflichten erzeugt werden, zu seiner Entstehung einen Vertrag erfordert. Die Bevollmächtigung durch den Vollmachtsgeber kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden sowie gegenüber dem Dritten geschehen, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll; die Vollmacht kann also von dem einzelnen Teilnehmer durch Erklärung gegenüber dem Vorsteher oder gegenüber den anderen Mitgliedern der Abrechnungsstelle erteilt werden. Zunächst wäre es demnach wohl möglich, daß die Vollmachtserteilung gegenüber den anderen Teilnehmern geschähe. Als Bevollmächtigungsakt käme dann der Beitritt zum Abrechnungsverein durch Unterzeichnen der Geschäftsordnung in Betracht, insofern nämlich jedes neu eintretende Mitglied durch den Beitritt den anderen Mitgliedern erklären würde, daß es durch die Rechtshandlungen des jedesmaligen Vorstehers, soweit sie in einem bei der einzelnen Abrechnung festgesetzten Umfange erfolgen, sich als verpflichtet oder berechtigt fühlen wolle. Doch schwerlich würde solche Annahme dem Parteiwillen gerecht werden. Denn nur dann soll der Vorsteher ein Mitglied vertreten, wenn das Mitglied an der Abrechnung teilnehmen will. Wenn nun auch auf Grund des Abkommens eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht,

so ist damit doch noch nicht gesagt, daß das Mitglied auch diese Verpflichtung erfüllen will; es kann bei der letzten Zusammenkunft ausbleiben, es kann trotz Erscheinens sich jeder Mitwirkung enthalten. Ist ein Mitglied bei der Schlußabrechnung nicht anwesend, so findet nach ausdrücklicher Vorschrift der Breslauer Geschäftsordnung — einer Vorschrift, die zwar an anderen Plätzen nicht ausdrücklich getroffen ist, die jedoch nach Ansicht der Praxis auch hier Geltung hat[76]) — die Abrechnung nur unter den erschienenen Mitgliedern statt. Das nicht erschienene Mitglied scheidet also aus, dessen Vertreter soll also auch nicht der Vorsteher sein. Dasselbe müßte gelten, wenn ein Teilnehmer nicht verhandeln will, wenn er sich z. B. weigert, sein Abrechnungsblatt und seine Überschreibungszettel auszustellen oder abzugeben; denn der gleiche Grund, welcher bei dem Nichterscheinen oder bei der Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes dessen Ausscheiden fordert, — nämlich soweit es möglich ist, die Abrechnung in einwandsfreier, keinem Zweifel ausgesetzter Weise zwischen den Mitgliedern, welche in vertragsgemäßer Art die Abrechnung vornehmen wollen, zu stande zu bringen — fordert auch hier das Ausscheiden des Mitgliedes, welches nicht verhandeln will. In diesen Fällen, wo dem Vorsteher eine Vertretungsmacht nicht zusteht, etwa ein Erlöschen der Vollmacht durch stillschweigenden Widerruf anzunehmen, würde wohl kaum dem Parteiwillen entsprechen. Vielmehr hat der einzelne Teilnehmer bis zur Übergabe des Abrechnungsblattes gar nicht den Willen, zu dem Vorsteher in irgendwelche tatsächliche oder rechtliche Beziehungen zu treten, am allerwenigsten ihm eine Verfügungsmacht über sein eigenes Vermögen einzuräumen. Meines Erachtens ist die Übergabe des Abrechnungsblattes und der Überschreibungszettel als der Akt anzusehen, durch welchen das Mitglied seinen Willen kundgibt, die an diesem Tage bestehenden Forderungen nicht unmittel-

76) Vgl. Koch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 10.

bar selbst einzuziehen und ebenso seine Schulden nicht durch Barzahlung zu begleichen, sondern sich der Hilfe des Vorstehers zur Ausgleichung zu bedienen, d. h. also dem Vorsteher die Vollmacht zu erteilen, die im Abrechnungsblatt angegebenen Forderungen und Schulden im Wege der Abrechnung zum Ausgleich zu bringen.

5. Die Bevollmächtigung als einseitiges Rechtsgeschäft schafft keine subjektiven Ansprüche zwischen dem Vorsteher und dem vollmachtgebenden Mitgliede, sie schafft nur eine formale Rechtsposition des Vorstehers gegenüber den anderen Teilnehmern: Materielle Rechtsbeziehungen, sofern solche überhaupt bestehen, werden erst durch ein zweites Rechtsgeschäft erzeugt, welches dem Bevollmächtigungsakt vorausgehen oder nachfolgen kann, welches jedoch in der Regel mit diesem Akt zusammenfällt, insofern nämlich derselbe äußere Willensakt einmal die Vollmacht schafft und ferner als eine der beiden Willenserklärungen erscheint, durch welche der zur Schaffung von Schuldverhältnissen erforderliche Vertrag zu stande kommt. Daß in jedem Falle zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten auch ein internes Rechtsverhältnis bestehen müsse[77], ist keineswegs notwendig[78], da das Zusammentreffen der Bevollmächtigung mit einem internen Verpflichtungsverhältnis nicht ein wesentlicher Bestandteil der Vollmacht ist. Allerdings ist ohne Grund, welcher besagt, warum einer bestimmten Person die Dispositionsmacht über das fremde Vermögen eingeräumt ist, eine Vollmachtserteilung vernünftigerweise nicht denkbar[79], daß aber dieser Grund nur in einem zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer bestehenden Rechtsverhältnis und nicht etwa auch in einem zwischen dem Vollmachtgeber und einem Dritten, der an der Vollmachtserteilung ein Interesse hat,

77) Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. I S. 145; Hupka, Vollmacht S. 155.

78) Staudinger I § 168, 4; Cosack, Bürgerliches Gesetzbuch I, 1 S. 281.

79) Hupka a. a. O.

bestehenden Rechtsverhältnis gefunden werden kann, ist nicht einzusehen.

Gerade hier im Abrechnungsverfahren scheint ein Beispiel gegeben zu sein dafür, daß einer Person Vertretungsmacht erteilt wird, ohne daß zugleich der Vertreter und der Vertretene einen Vertrag geschlossen hätten. Denn kraft positiver Vereinbarung muß Vollmacht des Vorstehers angenommen werden; dagegen ist das Bestehen eines Vertragsverhältnisses, demzufolge Ansprüche zwischen dem Vorsteher und dem einzelnen Teilnehmer entstehen, nicht erkennbar. Denn der Vorsteher ist in praxi immer ein Beamter der Reichsbank. Von der Reichsbank wird er zum Vorsteher ernannt, von ihr kann er jederzeit dieses Postens enthoben werden; den Anweisungen seiner ihm vorgesetzten Behörde hat er unbedingt Folge zu leisten wie jeder anderen Dienstanweisung. Wenn auch das Verfahren gemäß der Geschäftsordnung, also gemäß einer von allen Teilnehmern vereinbarten Ordnung, sich abwickelt, so hat dennoch der Vorsteher nur den Weisungen der Reichsbank zu folgen; sollte die Reichsbank Anordnungen, die mit der Geschäftsordnung im Widerspruch stehen, treffen, so ist die Reichsbank für einen etwa entstehenden Schaden verantwortlich; der Vorsteher dagegen ist nicht haftbar, denn er hat nur seine Pflicht erfüllt, wenn er die Anordnungen der Reichsbank ausführte. Daß zwischen Vorsteher und der Reichsbank ein internes Rechtsverhältnis besteht, bedarf keiner weiteren Erörterung; daß auch zu den anderen Teilnehmern der Vorsteher in einem inneren Vertragsverhältnis steht, ist an sich wohl möglich, doch hier zu verneinen. Weder ein Auftragsvertrag noch ein nach Auftragsrecht zu beurteilender Dienst- oder Werkvertrag zwecks Geschäftsbesorgung wird durch Übergabe und Annahme des Abrechnungsblattes geschlossen. Ein Auftragsverhältnis kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Auftrag als ein Vertrag, inhaltlich dessen der Beauftragte ein negotium alienum, nämlich ein Geschäft des Auftraggebers, in dessen Sinn besorgen soll, jederzeit widerruflich ist und ein Verzicht

auf das Widerrufsrecht nach der herrschenden Ansicht unzulässig ist; im Abrechnungsverfahren ist dagegen die Rückforderung des Abrechnungsblattes seitens eines Mitgliedes vor beendeter Abrechnung unzulässig. Hat ein Teilnehmer einmal sein Abrechnungsblatt abgegeben, so darf es ihm nur zwecks Verbesserung etwaiger Schreibfehler oder Rechenirrtümer oder erst nach erfolgreicher Abrechnung oder nach vergeblich versuchter Beendigung der Abrechnung zurückgegeben werden. Andere Fälle sind nicht in der Geschäftsordnung vorgesehen, und auf andere Fälle dürfte das Recht des Vorstehers, die Blätter zurückzugeben, im allgemeinen nicht ausgedehnt werden, soll nicht die Verkehrssicherheit leiden und einem Mitgliede die Möglichkeit gegeben werden, die Abrechnung in die Länge zu ziehen und zu verschleppen. Der Widerruf eines Auftrages, der durch Übergabe des Abrechnungsblattes erteilt würde, wäre demnach unzulässig, weil der Widerruf seinen Ausdruck gerade in der Rückforderung des Abrechnungsblattes finden müßte. Dienst- oder Werkvertrag sind schon deshalb abzulehnen, weil eine Vergütung als Entgelt für die Tätigkeit des Vorstehers von den einzelnen Teilnehmern weder vereinbart noch geleistet wird; die Personalkosten trägt allein die Reichsbank.

Daß zwischen dem Vorsteher und den einzelnen Mitgliedern — mit Ausnahme der Reichsbank — ein internes, Rechte und Pflichten erzeugendes Rechtsverhältnis nicht besteht, geht vor allem daraus hervor, daß die Reichsbank ohne Mitwirkung der Mitglieder den jeweiligen Vorsteher jederzeit, selbst im Laufe eines Verfahrens, seines Amtes entsetzen kann, so daß der Beamte nicht weiter als Vorsteher tätig sein kann. Es wäre aber widersinnig, von dem Vorsteher zu verlangen, er solle einen Vertrag eingehen, welcher ihm Pflichten auferlegen würde, durch deren Erfüllung er unter Umständen gegen die ihm gegenüber der Reichsbank obliegenden Pflichten verstoßen würde und durch deren Nichterfüllung er sich gegenüber dem anderen Vertragsteil schadensersatzpflichtig machen würde. Ebenso unsinnig wäre es, ein Schuldverhältnis an-

zunehmen, bei welchem der eine Teil (das Mitglied) unter Umständen weder einen Anspruch auf Erfüllung noch einen Anspruch auf Schadensersatz hat[80]).

---

80) Übrigens ist die praktische Bedeutung dieser Frage gering: Ein Schaden kann nämlich infolge der Tätigkeit des Vorstehers nur dann entstehen, wenn ein Teilnehmer nach Beendigung des Verfahrens entweder nicht eine Forderung in Höhe des Aktivsaldos gegen die Reichsbank erlangte oder einen höheren Betrag als seinen Passivsaldo seinem Girokonto müßte abschreiben lassen; ferner könnte Verschleppung des Verfahrens die Ursache eines Schadens bilden, indem z. B. bei einem Wechsel die Protestfrist ablaufen könnte, ohne daß der Protest erhoben werden könnte. Soweit nun ein Schaden durch eine vorsätzlich begangene Handlung des Vorstehers, die gegen die guten Sitten verstößt — etwa durch Fälschungen, welche das Mitglied gegen sich gelten lassen müßte —, entstanden ist, tritt eine deliktische Haftung des Vorstehers auf Grund des BGB. § 826 ein; der von dem Mitglied zu führende Beweis eines unerlaubten Handelns des Vorstehers bietet keine erhebliche Schwierigkeit, so daß für diesen Fall ein Vertrag nicht erforderlich ist, um mit rechtlichem Erfolg gegen den Vorsteher vorgehen zu können. — Unter Umständen kann ferner die Reichsbank für einen Schaden haftbar gemacht werden; denn wenn es in dem Abkommen heißt, der Reichsbank steht die Leitung und die Aufsicht über die Abrechnungsstelle zu, so bedeutet dieses, daß ihr nicht nur ein R e c h t hierzu zusteht, sondern daß sie zugleich die P f l i c h t zur ordentlichen Leitung und Aufsicht hat. Denn nach Treu und Glauben erzeugen diese weitgehenden, aus Vertrauen übertragenen Rechte die Pflicht zur ordnungsmäßigen Ausübung dieser Rechte; hat die Reichsbank daher einen unzuverlässigen oder sonstwie ungeeigneten Beamten zum Vorsteher ernannt, oder setzt sie einen ernannten Vorsteher, von dem sie merkt, daß er zu diesem Posten nicht geeignet ist, nicht ab, so hat sie für einen etwaigen Schaden aufzukommen. Hiernach würde sie z. B. den Schaden zu ersetzen haben, der durch Verschleppung der Abrechnung entstanden ist, falls sie von einem Mitgliede aufgefordert ist, dem Mangel — etwa durch Ernennung eines anderen Beamten als Vorsteher — abzuhelfen, und sie nicht unverzüglich die Beseitigung des Mangels versucht. Liegt dagegen ein eine deliktsmäßige Haftung begründendes unerlaubtes Handeln des Vorstehers nicht vor und ist auch keine Haftung der Reichsbank begründet, dann

6. Da nun unter den Parteien kein der Vollmacht zu Grunde liegendes Rechtsverhältnis besteht, so ist es zweifelhaft, in welcher Weise die Vollmacht des Vorstehers ihr Ende findet, da BGB. § 168 nur die Gründe für das Erlöschen einer Vollmacht beim Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses angibt. Ihr natürliches Ende findet die Vollmacht des Vorstehers durch Erledigung der Angelegenheit, für welche sie erteilt ist, also täglich durch Beendigung der Abrechnung. Ferner endigt die Vollmacht des als Vorsteher bestellten Beamten, wenn dieser von der Reichsbank im Laufe des Verfahrens seines Postens enthoben wird; denn nur als Vorsteher ist einer bestimmten Person Vollmacht erteilt worden; mit Verlust dieser Eigenschaft erlischt auch die Vollmacht. Ob es dagegen jedem Teilnehmer freisteht, vor Beendigung der Abrechnung die von ihm erteilte Vollmacht zu widerrufen, kann bei dem vollständigen Schweigen des Gesetzes nur nach Gründen entschieden werden, die der Natur des Vollmachtsverhältnisses selbst sowie der Art gerade des zwischen Teilnehmer und Vorsteher bestehenden Vollmachtsverhältnisses entnommen sind. Zweifellos bildet nun die freie Widerruflichkeit der Vollmacht die Regel; denn den Vollmachtgeber an seine Erklärung rechtlich zu binden, solange der Vertreter von der Vollmacht keinen Gebrauch gemacht hat, dafür läßt sich aus dem rechtlichen Inhalt der Bevollmächtigung als einer — bei der Abrechnung jedenfalls

---

kann allerdings der Geschädigte einen Ersatz des Schadens nicht erhalten und muß diesen selbst tragen. Doch in diesen Fällen, wo auf Seite des Vorstehers nur Fahrlässigkeit vorliegt, ist bei der Einrichtung und dem eigenartigen Gang des Verfahrens das Entstehen eines Schadens nur möglich, wenn auch auf Seite des Geschädigten eine Fahrlässigkeit vorgekommen ist, mag nun der Geschädigte als Passivbeteiligter einen zu hohen oder als Aktivbeteiligter einen zu niedrigen Überweisungszettel ausgeschrieben haben. Hier erscheint es nicht unbillig, daß der Geschädigte, der auch von anderer Seite einen Ersatz des Schadens nicht erlangen kann, den Schaden selbst trägt, da derselbe ja in erster Linie durch eigenes Verschulden entstanden ist.

abstrakten — Einwilligung des Vertretenen in die Stellvertretung kein Grund finden[81]). Ebensowenig enthält aber die Bevollmächtigung ein materielles Element, welches die Ungebundenheit des Prinzipals bezüglich seines Vollmachtswillens fordern würde. Hat daher der Bevollmächtigte oder der Dritte, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, ein schutzwertes Interesse an der Unwiderruflichkeit der Vollmacht, so besteht kein Grund, die Möglichkeit eines wirksamen Verzichts auf Widerruf zu bestreiten[82]). Im Abrechnungsverfahren hat aber jedes Mitglied ein großes Interesse daran, daß die von einem anderen Mitgliede, das zu ihm in einem Gläubiger- oder Schuldnerverhältnis auf Grund des der Abrechnung vorausgehenden Verfahrens steht, erteilte Vollmacht nicht vor Beendigung der Abrechnung dem Vorsteher entzogen wird, da bei einem Widerruf seitens des anderen Kontrahenten die eigene Vollmachtserteilung zwecklos wird; — denn die Vollmacht ist ja nur erteilt, um im Wege des Abrechnungsverfahrens die Ansprüche auszugleichen; eine derartige Ausgleichung würde unmöglich gemacht werden, wenn die Gegenpartei die Vollmacht wirksam widerrufen könnte. — Daß auch der Wille der Mitglieder sich in dieser Richtung bewegt, zeigt der Umstand, daß in der Geschäftsordnung keine Bestimmung getroffen ist, nach welcher etwa einem Mitglied die Möglichkeit gegeben würde, das von ihm eingereichte Abrechnungsblatt zurückzufordern oder in anderer Weise sich der Teilnahme an der Schlußabrechnung zu entziehen. Und sicherlich wäre eine dahin zielende Bestimmung getroffen worden, wenn es einem Mitgliede nach Übergabe des Abrechnungsblattes gestattet sein dürfte, von der Abrechnung zurückzutreten. Demnach erscheint es gerechtfertigt, die erteilte Vollmacht als eine unwiderrufliche zu betrachten.

---

81) Hupka, Die Vollmacht S. 392.

82) Vgl. Hupka, Die Vollmacht S. 396; v. Staudinger Bd. I § 168, 4.
Anderer Ansicht RG. Entsch. Bd. LXII S. 337.

7. Wenn nun auch die Vollmacht des Vorstehers unwiderruflich ist, die Gegenpartei also sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist, Verfügungsverträge über die gegenseitigen Forderungen mit dem Vorsteher abzuschließen[83]), so ist dennoch die Verfügungsfähigkeit des die Vollmacht erteilenden Mitgliedes über die Schuld- und Forderungsposten nicht aufgehoben, da gemäß BGB. § 137 der Vollmachtsgeber sich nicht der Fähigkeit entäußern kann, in seinem Rechtskreise rechtswirksame Handlungen vorzunehmen. Nur durch Aufgabe des Rechts kann das aus einem Recht hervorgehende Können aufgehoben werden; das Zuwiderhandeln gegen eine Verpflichtung, das Recht nicht auszuüben, macht nur schadensersatzpflichtig. Doch nutzt dem Mitglied, welches etwa Verfügungen über die ihm auf Grund der überreichten Papiere zustehenden Forderungen treffen wollte, seine durch die Bevollmächtigung des Vorstehers nicht beschränkte Verfügungsfähigkeit nichts. Denn, wie früher gezeigt, sind diese Forderungen nur gültig, wenn sie im Abrechnungsverfahren ihre Erledigung finden: nur unter der Bedingung hat der Schuldner die Schuld eingegangen, daß sie im Wege der Abrechnung beglichen würde. Über die ursprüngliche in den Papieren verkörperte Forderung kann aber deshalb nicht verfügt werden, weil bei Inhaberpapieren zur Verfügung über das Papier die Innehabung notwendig ist, eine Herausgabe aber vom Schuldner erst nach einer ohne Erfolg durchgeführten Abrechnung verlangt werden kann; die Bezahlung einer nicht in einem Inhaberpapier verkörperten Schuld kann der Schuldner mit dem Hinweis auf die von ihm erfüllungshalber neu eingegangene Verpflichtung, welche ja im Abrechnungswege erledigt wird, verweigern.

8. In der bisherigen Darstellung ist bezüglich des Umfangs der Vollmacht nur soviel gesagt worden, daß dem Vorsteher die Vollmacht erteilt ist, die in den Abrechnungs-

---

83) Vgl. v. Tuhr in der Straßburger Festschrift für Laband S. 71 und 75.

blättern angegebenen gegenseitigen Forderungen zur Ausgleichung zu bringen. Auf welche Weise dieses zu geschehen hat, zu welchen Handlungen also dem Vorsteher Vollmacht erteilt ist, das juristisch zu charakterisieren, ist der Zweck der folgenden Darstellung.

Zur Vereinfachung des Tatbestandes und zur größeren Klarheit und besseren Erkenntnis der juristischen Vorgänge sei zunächst angenommen, daß jeder Teilnehmer (A, B, C, D . . .) nicht ein und derselben Person, sondern verschiedenen Personen (V_1, V_2, V_3, V_4 . . .) Vertretungsmacht erteilt habe, und daß die schließliche Ausgleichung nicht durch Umschreibungen in den Büchern der Reichsbank, sondern durch Barzahlung geschehe. Dann würde sich folgender Tatbestand ergeben: A erteilt durch Übergabe seines Abrechnungsblattes dem V_1, B in derselben Weise dem V_2, C dem V_3 u. s. w. Vertretungsmacht zur Ausgleichung, d. h. solche Rechtshandlungen vorzunehmen, durch welche der Vollmachtgeber von den in dem Abrechnungsblatt verzeichneten Schulden befreit wird, durch welche zweitens der Vollmachtgeber die im Abrechnungsblatt angegebenen Forderungen verliert, durch welche drittens der Vollmachtgeber, falls er mehr zu fordern hat als er schuldet, die Differenz in bar erhält, während der mit einem Passivsaldo beteiligte Vollmachtgeber zugleich Vollmacht erteilt, über eine Geldsumme in Höhe des Saldos zu verfügen, und zwar sollen die Rechtshandlungen unmittelbar mit den Gegenkontrahenten oder deren Vertretern vorgenommen werden. Offenbar geht also der Wille des Teilnehmers zunächst dahin, die eigene Forderung hinzugeben: durch Abschluß eines Erlaßvertrages mit dem Schuldner wird diese Wirkung erreicht. Als Äquivalent für die Hingabe seiner Forderung will der die Forderung Erlassende auch seinerseits von seinen Schulden befreit werden, ferner will er, falls er mit einem Aktivsaldo beteiligt ist, diesen Saldo noch in bar erhalten; nur wenn dieser Zweck erreicht wird, will er die ihm zustehenden Forderungen aufgeben. Da der Erlaßvertrag als abstrakter Vertrag ohne Rücksicht auf die

Erreichung des Zwecks rechtsbeständig und wirksam ist, so muß der Rechtsgrund in Gestalt einer Bedingung[84]) als Nebenbestimmung zum Vertragselement erhoben werden. Zum Abschluß eines solchen mit Nebenbestimmungen versehenen Erlaßvertrages ist der Vertreter legitimiert. Nicht dagegen ist dieser Vertrag als Aufrechnungsvertrag, als „gegenseitiger“ Erlaßvertrag anzusehen[85]). Denn wenn auch bei der vertragsmäßigen Aufrechnung von den gesetzlichen Voraussetzungen der einseitigen Aufrechnung, wie Fälligkeit, Gleichartigkeit, abgesehen werden kann, so müssen doch auf beiden Seiten Forderungen gegeneinander bestehen, welche gegenseitig aufgehoben werden können; das Merkmal der Gegenseitigkeit muß bei dem Aufrechnungsvertrage unbedingt vorhanden sein, mag nun von vornherein die Gegenseitigkeit vorhanden sein oder mag sie erst später durch Übertragung einer einem Dritten zustehenden Forderung geschaffen werden. Bei der Abrechnung ist es gerade charakteristisch, daß die Gegenseitigkeit fehlt. Soweit allerdings A und B gegeneinander Forderungen haben, soweit könnten sie in Höhe der gegenseitigen Forderung einseitig oder vertragsmäßig kompensieren. Die Besonderheit der Abrechnung besteht aber gerade darin, daß der Schuldner A, der seinem Gläubiger B mehr schuldet als er von ihm zu fordern hat, mit B einen Erlaßvertrag schließt, obgleich ihm bezüglich des noch geschuldeten Restes keine Forderung gegen A zusteht; vielmehr

---

84) Um einen Irrtum zu vermeiden, sei kurz erwähnt, daß an dieser Stelle das Wort „Bedingung“ nicht im technischen Sinne des BGB. §§ 158 ff. gebraucht ist, sondern in dem verkehrsüblichen Sinne, wonach sämtliche von den Parteien vereinbarten Klauseln eines Rechtsgeschäfts als Bedingungen bezeichnet werden. Das Hinzufügen einer technischen Bedingung als eines zukünftigen, objektiv ungewissen Umstandes führt einen Schwebezustand des bedingten Geschäfts herbei; beim Abrechnungsgeschäft steht es jedoch beim Abschluß des Erlaßvertrages objektiv fest, ob die „Bedingung“ eingetreten ist, so daß eine Pendenz nicht gegeben ist.

85) z. B. v. Staudinger II a, S. 253.

ist er Gläubiger eines dritten Teilnehmers, der an diesem Erlaßvertrage unbeteiligt ist. Eine Abtretung von Forderungen zwecks Herstellung der Gegenseitigkeit anzunehmen, verbietet, abgesehen von anderen gewichtigen Gründen, die Bestimmung, daß die Abrechnung unmittelbar zwischen den Beteiligten erfolgen soll.

Den tatsächlichen Verhältnissen des Abrechnungsverfahrens treten wir näher, wenn wir annehmen, daß jedes Mitglied nicht verschiedenen Personen, sondern einer und derselben Person, nämlich dem Vorsteher, Vollmacht erteilt. Der Umfang der Vollmacht wird dadurch, daß der Vorsteher Vertreter eines jeden Mitgliedes ist, nicht berührt; dagegen tritt eine Vereinfachung des Verfahrens insofern ein, als nicht jeder Vertreter mit einem anderen Vertreter eine große Anzahl einzelner Erlaßverträge abschließen muß, sondern sämtliche Erlaßverträge durch den Willensakt einer einzigen Person abgeschlossen werden. Mittels Selbstkontrahierens werden die Schulden erlassen. Zwar verhält sich das geltende Recht dem Selbkontrahieren gegenüber feindlich, nicht etwa deshalb, weil in der Theorie unter der Herrschaft des vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geltenden Rechts die begriffliche Möglichkeit des Selbstkontrahierens fast allgemein verneint wurde, sondern weil mit dem Selbstkontrahieren die Gefahr eines Interessenkonflikts verbunden sei[86]. Dennoch hat es mit Rücksicht darauf, daß im Verkehr viele Erscheinungen nur mit Hilfe von Selbstkontrahieren sich ungezwungen erklären lassen, das Selbstkontrahieren nicht völlig untersagt, sondern dann für zulässig erklärt, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder wenn dem Vertreter das Selbstkontrahieren seitens des Vertretenen gestattet ist[87]. Da im Abrechnungsverkehre die Schulden „erlassen“ werden, so kann das Rechtsgeschäft nicht in der „Erfüllung“ der Verbindlichkeit bestehen.

---

86) Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch I S. 175.
87) BGB. § 181.

Dagegen liegt eine „Gestattung" seitens des einzelnen Mitgliedes vor; denn da die Gestattung nicht ausdrücklich zu geschehen braucht, so läßt sich aus konkludenten Handlungen, insbesondere aus dem Umstand, daß die Vollmacht zu einem Zweck erteilt ist, der nur durch Selbstkontrahieren des Vertreters erreicht werden kann, eine Gestattung folgern. Müssen wir nun annehmen, daß dem Vorsteher von jedem einzelnen Mitglied Vertretungsmacht erteilt wird — eine Annahme, die nicht umgangen werden kann, falls man nicht eine dritte Person als Zwischenglied unzulässigerweise einschieben will —, so muß man auch anerkennen, daß dem Vorsteher durch den Bevollmächtigungsakt die Erlaubnis erteilt wird, Verträge mit sich selbst abzuschließen, soweit dieses der Zweck des Abrechnungsverfahrens fordert.

Eine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen wird nun insofern erzielt, als auch die zweite Fiktion, daß nämlich der schließliche Ausgleich durch Barzahlung geschehe, fallen gelassen wird: Durch Zu- und Abschreibungen auf den Girokonten bei der Reichsbank soll er geschehen. Die Ausgleichung ist also dann bewirkt, wenn die Forderung, die ein Mitglied mit Aktivsaldo auf Grund seines Guthabens gegen die Reichsbank hat, um den Saldo erhöht ist, dagegen die Forderung eines Teilnehmers mit Passivsaldo sich um den Passivsaldo vermindert hat[88]. Da im übrigen der Umfang der Vollmacht nicht weiter durch diese Änderung betroffen wird, so ergibt sich folgendes: Jedes Mitglied erteilt durch Übergabe seines Abrechnungsblattes dem Vorsteher die unwiderrufliche Vollmacht: a) soweit es Gläubiger ist, dem Schuldner die Schuld vertragsmäßig zu erlassen, und soweit es Schuldner ist, mit dem Gläubiger einen Vertrag zu schließen, durch welchen ihm, dem Schuldner, seine Schuld erlassen wird; b) diese beiden Verträge nur mit der Klausel

---

88) Wann dieser Moment eintritt, ob mit dem Augenblicke der Umschreibung oder ob zu einer anderen Zeit, ist später zu sehen. Vgl. III B, b 2.

zu schließen, daß ihm sämtliche im Abrechnungsverfahren kontrahierte Schulden erlassen werden, und daß ihm in Höhe seines etwaigen Aktivsaldos eine Forderung gegen die Reichsbank verschafft werde. Zugleich erteilt der mit einem Passivsaldo beteiligte Teilnehmer die Vollmacht, den von ihm in Höhe des Saldos ausgestellten Umschreibezettel, auf Grund dessen sein Girokonto bei der Reichsbank in Höhe des Saldos belastet werden soll, dann der Reichsbank zur Ausführung auszuhändigen, wenn ihm, dem Teilnehmer, seine im Abrechnungswege eingegangenen Schulden erlassen werden. Endlich erhält der Vorsteher die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren.

b) Der Vertretungsakt.

1. Die dem Vorsteher erteilte Vollmacht enthält keine unmittelbare Disposition des Mitgliedes, sondern nur die Zustimmung zu rechtlichen Dispositionen, die der Vorsteher in seinem Namen zukünftig vornehmen soll; die konkrete Rechtsveränderung wird erst durch das Rechtsgeschäft herbeigeführt, das der Vorsteher kraft seiner Vollmacht vornimmt und das vorzunehmen er infolge seiner Ernennung zum Vorsteher und der in dieser Ernennung liegenden Dienstanweisung seinen Vorgesetzten gegenüber verpflichtet ist. Als Vertreter des einen Mitgliedes schließt der Vorsteher mit sich selbst als Vertreter eines anderen Mitgliedes die Erlaßverträge[89]. Natürlich genügt es nicht, daß er in

89) Wenn auch unrichtig, so wird doch ganz allgemein zur Vermeidung einer umständlichen Ausdrucksweise beim Selbstkontrahieren vom „Abschluß von Verträgen" gesprochen, obgleich der Vertrag als ein Rechtsgeschäft, bei welchem mehrere Parteien Willenserklärungen abgeben, die aufeinander Bezug haben und inhaltlich zusammenstimmen (Cosack, Bürgerliches Gesetzbuch I S. 158), mehrere Rechtssubjekte mit mehreren Willenserklärungen voraussetzt; beim Selbstkontrahieren dagegen äußert nur eine Person ihren Willen. Unzulässig erscheint es, zur Erklärung des Selbstkontrahierens den Vertragsbegriff, wie er im gemeinen Recht und in gleicher Weise im modernen Recht

seinem Inneren den entsprechenden Willensentschluß faßt; der Wille muß deutlich erkennbar in zweifelsfreier Weise zu Tage treten, da andernfalls in höchstem Maße eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu befürchten ist[90]. Unter den von dem Vorsteher vorgenommenen Handlungen (Prüfung der eingereichten Abrechnungsblätter und der Überweisungszettel, Aufstellen der Generalbilanz, Visieren der Abrechnungsblätter, der Schecks, der Generalbilanz, Rückgabe der Abrechnungsblätter, Entlassung der Teilnehmer) kann nur die Rückgabe der mit seiner Unterschrift versehenen Abrechnungsblätter mit der hiermit verbundenen Erklärung, daß die Abrechnung zu stande gekommen sei, als der Akt angesehen werden, durch welchen der Vorsteher seine Willensentschließung zu erkennen gibt, die Rechtsgeschäfte, zu denen ihm Vertretungsmacht erteilt war, abgeschlossen zu haben, also mittels Selbstkontrahierens die Schulden erlassen zu haben. Sind sämtliche Abrechnungsblätter als richtig visiert zurückgegeben, so ist zugleich der erste Teil der Bedingung, unter welcher die Erlaßverträge geschlossen werden, erfüllt. Da nämlich der Vorsteher Vertreter jedes Mitgliedes ist und durch die

---

Geltung hat, dahin zu ändern, daß nur eine Willensentschließung einer einzigen Person notwendig sei: denn der gesamte für den Vertrag erforderliche Willensinhalt könne auf Grund eines Willensentschlusses gewollt sein, weil man gleichzeitig Mehreres wollen könne (Meissels in Grünhuts Zeitschrift Bd. XVIII S. 520 ff.). Mit Recht wird diese Ansicht verworfen, da Mehreres ein und dieselbe Person niemals durch einen Willen, sondern nur durch mehrere Willensentschlüsse wollen kann. Mit der herrschenden Ansicht ist daher anzunehmen, daß ein „Vertrag" durch Selbstkontrahieren nicht geschlossen werden kann, daß vielmehr, da nur ein Wille, nämlich der des Vertreters, vorliegt, ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft vorhanden ist, an welches sich kraft positiver Gesetzesvorschrift die Rechtsfolgen eines Vertrages (resp. einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung) knüpfen.

90) Vgl. v. Staudinger I S. 507.

Anderer Ansicht Cosack, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I S. 292.

Rückgabe kund getan wird, daß sämtliche Erlaßverträge, zu denen der Vorsteher bevollmächtigt ist, abgeschlossen sind, so müssen notwendig die Schulden eines jeden Mitgliedes erlassen sein.

2. Ebenso ist mit Beendigung des Verfahrens darüber entschieden, ob der zweite Teil der Bedingung, unter welcher der Erlaßvertrag geschlossen wird — daß nämlich das Guthaben des mit einem Aktivsaldo Beteiligten gegenüber der Reichsbank in Höhe des Saldos vermehrt werde —, erfüllt ist. Wo die Umschreibungen vor Beendigung des Verfahrens vorgenommen werden [91]), kann ein Zweifel nicht entstehen darüber, daß das Reichsbankguthaben eine entsprechende Vergrößerung erfahren hat. Denn da einerseits der Vorsteher nur auf besondere Weisung der Reichsbank die Abrechnung für beendet erklären darf, da andererseits durch die Schließung des Verfahrens erklärt wird, daß die Abrechnung geschäftsordnungsmäßig zu stande gekommen ist, so ergibt sich hieraus, daß die Reichsbank durch den Vorsteher erklären läßt, die Umschreibungen vorgenommen zu haben. An den meisten Plätzen erfolgen jedoch die Umschreibungen erst nach Schließung des Verfahrens auf Grund des vom Vorsteher dem Girokontor übergebenen Bilanzblattes oder einer Abschrift desselben. Da in der Regel durch die Umschreibung, welcher konstitutive Bedeutung beigelegt wird, eine Erhöhung des Guthabens eintritt [92]), so scheint auf den ersten Blick hier ein Schwebezustand einzutreten: die Wirksamkeit der Erlaßverträge scheint von der Vornahme der Buchungen abhängig zu sein. Es liegt auf der Hand, daß die Entscheidung darüber, ob die Schulden erlassen sein sollen, nach der Beendigung des Verfahrens nicht von einem internen Akt, den vorzunehmen im freien Willen der Reichsbank steht, abhängig sein kann. Eine Konstruktion, welche zu diesem Ergebnisse

91) z. B. in Düsseldorf, Karlsruhe.

92) Cosack, Handelsrecht § 62 V. Lehmann, Handelsrecht S. 785.

führen würde, würde dem Wesen des Abrechnungsverfahrens, dessen Zweck in der Vermittelung und Ausgleichung von gegenseitigen Forderungen besteht, und mit dessen Beendigung auch die Ausgleichung vollzogen oder doch wenigstens gesichert sein muß, nicht gerecht werden und müßte abgelehnt werden. In Wirklichkeit wird eine Forderung in Höhe des Aktivsaldos nicht erst mit der Umschreibung, sondern schon vorher begründet. Eine genauere Betrachtung der Schlußabrechnung wird dieses zeigen.

Das mit einem Aktivsaldo beteiligte Mitglied stellt auf dem Abrechnungsblatte und gleichlautend auf einem gelben Zettel eine Anweisung, einen sogenannten gelben Scheck[93]), aus, wonach die Reichsbank dem Konto der Abrechnungsstelle eine bestimmte Summe zu Gunsten des eigenen Kontos belasten soll. Dieser sogenannte gelbe Scheck ist kein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes; denn weder ist das Wort „Scheck" in die Urkunde aufgenommen, noch enthält der Scheck eine Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine Geldsumme zu zahlen. Ebensowenig ist er eine Anweisung im Sinne des BGB. § 783: Nicht an eine dritte Person, den Anweisungsempfänger, sondern an den Aussteller soll der Angewiesene eine Leistung machen. Auch hat der gelbe Scheck nicht die Bedeutung des sogenannten roten Schecks, durch welchen ein Kontoinhaber seine Bank anweist, einer dritten Person, die ebenfalls ein Konto bei derselben Bank besitzt, eine Summe zu überweisen. Der rote Scheck hat die Natur einer Weisung; durch ihn wird der Bank, welche kraft des bestehenden Girovertrags schon verpflichtet ist, bei genügendem Guthaben den Scheck zu honorieren, nur des näheren darüber Weisung erteilt, in welcher Richtung hin sie tätig werden soll[94]). Durch den gelben Scheck dagegen wird der Reichsbank nicht die Weisung gegeben, dem

93) Die Anweisung wird doppelt ausgestellt; im folgenden sind unter „gelber Scheck" beide Ausfertigungen zu verstehen.

94) Vgl. Mez, Giroverkehr S. 42.

eigenen Konto des Ausstellers eine Summe abzuschreiben, vielmehr soll gerade umgekehrt von einem anderen, fremden Konto eine Summe abgeschrieben und dem eigenen Konto zugeschrieben werden. Kraft des zwischen der Reichsbank und dem Aussteller des gelben Schecks geschlossenen Girovertrages ist die Reichsbank verpflichtet, alle Zahlungen, die ihr für den Kontoinhaber geleistet werden, und alle Beträge, die ihr durch roten Scheck überwiesen werden, dem Konto des Kunden gutzuschreiben. Man könnte nun in dem gelben Scheck eine Weisung vermuten, gerade die in dem Scheck angegebene Summe dem Konto gutzuschreiben. Diese Deutung wäre zutreffend, wenn dem Aussteller des gelben Schecks das Recht zustände, über das Konto der Abrechnungsstelle zu verfügen. Schon früher[95]) ist dagegen ausgeführt worden, daß das Konto der Abrechnungsstelle ein totes Konto ist, eingerichtet aus buchungstechnischen Gründen, daß daher einer fremden Person keine Forderungen auf Grund dieses Kontos zustehen und daß infolgedessen niemand ein Verfügungsrecht über diese Forderungen haben kann. Einer Weisung aber, eine beliebige Summe dem Konto des die Weisung Gebenden gutzuschreiben, ohne daß ihr ein Äquivalent dafür geboten wird, nachzukommen, dazu ist die Reichsbank nicht verpflichtet. Unter welchem Gesichtspunkte man auch den gelben Scheck betrachten mag, für die Verpflichtung der Reichsbank, die im Scheck geforderte Gutschrift vorzunehmen, ist die Ausstellung wie die Einreichung des Schecks völlig irrelevant. Eine Verpflichtung, dem Konto des mit einem Aktivsaldo Beteiligten eine Summe gutzuschreiben, besteht nur dann, wenn die mit einem Passivsaldo beteiligten Mitglieder ein genügendes disponibles Guthaben bei der Reichsbank besitzen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist also die Reichsbank verpflichtet, den Aktivsaldo gutzuschreiben, auch dann kann nicht die Ausstellung oder Einreichung des gelben Schecks etwa den Zweck haben, die Größe der gutzuschreibenden

---

95) Vgl. S. 28 ff.

Summe zu bestimmen; denn diese ist schon genau bestimmt durch das Abrechnungsverfahren: der sich in diesem Verfahren ergebende Saldo, nicht die Schecksumme, die etwa mit dem Saldo nicht übereinstimmen sollte, ist gutzuschreiben. Durch die auf den Scheck gesetzte Unterschrift des Vorstehers wird zwar bescheinigt, daß die angegebene Summe mit dem in der Abrechnung sich ergebenden Kreditsaldo übereinstimmt, doch kann die Höhe der gutzuschreibenden Summe dem Bilanzblatte, nach welchem die Buchungen vorgenommen werden, entnommen werden; hierzu bedarf es nicht der Ausstellung eines Schecks.

Dennoch ist der gelbe Scheck ein wichtiges Glied in der Kette der im Abrechnungsverfahren erforderlichen Urkunden: Für den Aussteller in erster Linie wird er durch die Visierung seitens des Vorstehers ein wertvolles Dokument zur Geltendmachung seiner Rechte. Unter bestimmter Voraussetzung ist die Reichsbank kraft des Abkommens verpflichtet, dem Konto des Mitgliedes mit Aktivsaldo eine Summe in Höhe des Saldos zuzuschreiben, dem Mitgliede also eine um den Saldo erhöhte Forderung gegen sich selbst zu verschaffen. Ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, davon hat sich der Vorsteher vor Beendigung der Abrechnung zu überzeugen; die Unterzeichnung der verschiedenen Dokumente oder die Beendigung darf erst erfolgen, wenn dem Vorsteher durch die Reichsbank mitgeteilt ist, daß die Mitglieder mit Passivsaldo ein genügendes Guthaben besitzen. Zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens ist es an sich nicht notwendig, daß der Vorsteher diese Kenntnis erhält; die Abrechnung kann beendigt, eine Verpflichtung zur Gutschrift begründet werden, ohne daß dem Vorsteher Mitteilung von dem Stande irgend eines Kontos gemacht wird. Dagegen weiß das Mitglied beim Ausstellen des Schecks nicht, ob der Scheck honoriert wird, da er keine Kenntnis von dem Stande der Girokonten der mit einem Passivsaldo Beteiligten hat. Ihm die Erklärung zu geben, daß ein genügendes Guthaben vorhanden sei, ihm hierdurch

also ferner bindend zu erklären, daß die Verpflichtung zur Gutschrift bestehe, das ist der Zweck der Visierung des Abrechnungsblattes [96]). Als Vertreter der Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Bankier aller Abrechnenden, welche den schließlichen Ausgleich herbeiführen soll, ist hier der Vorsteher tätig; er erteilt die Zusicherung, daß die erforderlichen Buchungen vorgenommen werden. Mit Recht wird daher von dem Oberlandesgericht Hamburg angenommen, daß die Buchungen weiter nichts sind als die buchungsmäßige Ausführung der von dem Vertreter der Reichsbank den Beteiligten schon vorher gegebenen Erklärung, daß eine neue Forderung in Höhe des Saldos begründet sei [97]). Mit der Beendigung des Verfahrens ist also auch entschieden, ob der zweite Teil der Bedingung, unter welcher die Erlaßverträge geschlossen sind, erfüllt ist.

3. Nur die Teilnehmer mit einem Kreditsaldo machen den Erlaß der ihnen zustehenden Forderungen von dem Erwerbe einer Forderung gegen die Reichsbank abhängig; dagegen bedingt sich der Teilnehmer, dessen Abrechnungsblatt im Debet und Kredit die gleiche Summe aufweist, nur den Erlaß der von ihm selbst geschuldeten Beträge aus; der mit einem Passivsaldo Beteiligte stellt ebenfalls nur diese eine Bedingung, daneben aber außer zum Erlaß der ihm zustehenden Forderungen erteilt er dem Vorsteher Vollmacht, die Reichsbank in Höhe des Saldos von ihrer Schuld gegenüber dem Teilnehmer zu befreien. Ein sogenannter grüner

96) An einigen Plätzen geschieht die Visierung der Abrechnungsblätter, nachdem durch Abschluß der Generalbilanz festgestellt ist, daß die Summe der Aktivsaldi gleich der Summe der Passivsaldi ist; nach der Visierung wird dem Vorsteher erst mitgeteilt, ob genügendes Guthaben vorhanden sei. Hier hat die Visierung lediglich die Bedeutung einer Feststellung, daß die im Scheck angegebene Summe mit dem Saldo übereinstimmt; die Rückgabe der Abrechnungsblätter und Entlassung der Teilnehmer ist hier als der Akt anzusehen, durch welchen die Zusicherung erteilt wird, daß die Umbuchungen vorgenommen werden.

97) Seufferts Archiv Bd. LVIII S. 141.

Scheck, der besagt, daß die Reichsbank dem Konto der Abrechnungsstelle zu Lasten des Kontos des Ausstellers eine Summe gutschreiben soll, bildet hier das Mittel.

Ebensowenig wie der gelbe Scheck ist dieser grüne Scheck ein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes oder eine Anweisung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Auch er ist trotz der übereinstimmenden Ausdrucksweise dem roten Scheck nicht gleichzuachten; denn durch die Ausführung des roten Schecks wird bewirkt, daß um denselben Betrag, um welchen sich die Forderung des Ausstellers durch Abschreibung vermindert, die Forderung desjenigen Kontoinhabers, dem der Betrag gutgeschrieben ist, sich erhöht; durch die auf Grund des grünen Schecks erfolgenden Umschreibungen dagegen wird für denjenigen, dem die Summe gutgeschrieben wird, keine Forderung gegen die Reichsbank begründet; denn die Abrechnungsstelle wird nicht Gläubigerin der Reichsbank[98]. Rechtlich relevant ist bei dem grünen Scheck nur die durch ihn erteilte Befugnis, die Summe dem Konto des Ausstellers abzuschreiben. Hierdurch wird die Reichsbank von einer gegenüber den Mitgliedern mit Passivsaldo bestehenden Schuld befreit und zwar in Höhe der Schulden, die sie gegenüber den Mitgliedern mit Aktivsaldo eingegangen hat.

Auch bei dem grünen Scheck tritt die Befreiung von den Schulden nicht erst in dem Augenblick der Abschreibung ein[99], vielmehr muß gelten, daß dann, wenn die Reichsbank die neue Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern mit Kreditsaldo eingeht — also mit der Visierung der Abrechnungsblätter respektive mit der Entlassung der Teilnehmer —, die Befreiung von ihren alten Schulden eintritt. Denn nach Absicht der Teilnehmer soll die Reichsbank nur als

---

98) Vgl. S. 27 ff.

99) Ist kein genügendes Guthaben vorhanden und wird dennoch in rechtsverbindlicher Weise eine Schuld gegenüber den Teilnehmern mit Aktivsaldo eingegangen, so wird von der Reichsbank eine Forderung gegen den Aussteller erworben in Höhe der Differenz zwischen Schecksumme und Guthaben.

Ausgleichungsstelle fungieren; durch ihre Vermittlertätigkeit soll sich nur der Gläubigerkreis ändern, eine Vergrößerung der Schulden soll nicht eintreten. Ein Risiko, das von der Reichsbank nicht übernommen werden soll und das zu übernehmen mit dem Charakter als Vermittlerin unvereinbar ist, wäre es, wenn sie auf der einen Seite neue Verbindlichkeiten unanfechtbar eingegangen wäre und wenn es dann auf der anderen Seite möglich wäre, ihr die in Höhe der von ihr eingegangenen Schulden als Deckung dienenden Guthaben der Mitglieder mit Debetsaldo durch Verfügungen, die von dritter Seite vorgenommen werden — z. B. durch Beschlagnahme —, zu entziehen.

C. Folgen dieser Konstruktion.

1. Mit der Beendigung der Abrechnung gelten also die zur Abrechnung gebrachten Beträge als beglichen; in diesem Zeitpunkte gehen die Abrechnungspapiere in das Eigentum des Empfängers über. Der dingliche Vertrag ist schon früher geschlossen: die Übergabe seitens des Einreichers und das Behalten seitens des Empfängers bedeuten Antrag und Annahme des den Eigentumsübergang bezweckenden Vertrags; jedoch auch dieser Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, daß Einlieferer und Empfänger ordnungsgemäß an der Schlußabrechnung beteiligt sind — einer Bedingung, deren Eintreten mit der Beendigung der Abrechnung entschieden ist.

Bis zum Eigentumsübergang sind die Papiere, wie die Geschäftsordnung sich ausdrückt, „in Verwahrung" des Empfängers. Aus dieser Ausdrucksweise darf man nicht schließen, daß zwischen dem Einreicher und Empfänger ein Verwahrungsvertrag nach BGB. § 688 geschlossen ist. Denn ein Verwahrungsvertrag liegt nur dann vor, wenn die Pflicht zur Aufbewahrung der übergebenen Sache den hauptsächlichen Inhalt des Vertrages bildet; im Abrechnungsverfahren ist der Zweck der Übergabe nicht, die Aufbewahrung der Papiere dem Empfänger zu übertragen, vielmehr geschieht die Über-

gabe, um dem Empfänger eine Prüfung des Papiers und um den Eigentumsübergang zu ermöglichen[100]). Wie aus dem Zusammenhang, in welchem diese Bestimmung steht, hervorgeht („bei Fehlen eines genügenden Guthabens gehen die Papiere nicht in das Eigentum der Empfänger über, verbleiben ‚vielmehr' in deren Verwahrung"), soll durch diese Bestimmung in erster Linie lediglich der Tatsache Ausdruck gegeben werden, daß das Eigentum nicht übergehe und daher der Empfänger nicht mit dem Papiere nach seinem Belieben verfahren könne; in zweiter Linie soll die Haftung des Empfängers dahin präzisiert werden, daß er in dem gleichen Umfange wie ein Verwahrer, der gegen Entgelt die Verwahrung übernommen hat, dafür einstehen muß, daß er bei Nichtzustandekommen der Abrechnung die Papiere zurückgeben kann.

2. Zum Schlusse sei kurz zu zwei praktisch bedeutsamen Fragen Stellung genommen:

a) Welchen Einfluß übt eine im Laufe des Verfahrens eintretende Zahlungsunfähigkeit eines nach Maßgabe seines Passivsaldos zahlungspflichtigen Mitgliedes aus?

Hier ist zu unterscheiden: Hat das Mitglied nicht ein seinem Passivsaldo entsprechendes verfügbares Guthaben bei der Reichsbank, so scheidet es bei der Schlußabrechnung aus; die eingereichten Papiere gelten nicht als bezahlt, die Einreicher müssen in gewöhnlicher Weise außerhalb des Verfahrens ihre Forderungen gegen das ausgeschiedene Mitglied geltend machen. Ist dagegen zur Deckung des Passivsaldos ein genügend hohes Guthaben vorhanden und wegen anderweitiger Forderungen, die *nicht* im Abrechnungsverfahren geltend gemacht werden, Zahlungsunfähigkeit eingetreten, so kommt es lediglich auf die Kenntnis der Reichsbank oder der

---

100) Auch die einzelnen Bestimmungen, die das Gesetz bezüglich des Verwahrungsvertrags aufstellt, erscheinen unanwendbar. So steht z. B. dem Einreicher nicht das Recht zu, jederzeit das Papier zurückzufordern (BGB. § 695), da dann der Empfänger der Gefahr ausgesetzt wäre, doppelt zahlen zu müssen.

Teilnehmer von der Zahlungseinstellung oder einem etwa gestellten Antrage auf Eröffnung des Konkurses an. Hat bei Beendigung des Verfahrens niemand Kenntnis davon, so können die Erlaßverträge eingegangen, die Abschreibungen von der Reichsbank vorgenommen werden, ohne daß Gefahr bestände, daß diese Handlungen durch Anfechtung als ungültig erklärt würden. Ist dagegen einem der Teilnehmer die Zahlungseinstellung respcktive die Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung bekannt, so sind die im Abrechnungsverfahren vorgenommenen Rechtshandlungen, soweit sie zwischen dem die Kenntnis besitzenden Mitgliede und dem Zahlungsunfähigen vorgenommen sind, als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam der Anfechtung unterworfen. Nimmt ein solches Mitglied trotz Kenntnis anfechtbare Rechtshandlungen vor und erfolgt später die Anfechtung, so wird nicht etwa die ganze Abrechnung ungültig, weil die eine Bedingung, unter welcher das Mitglied die ihm zustehenden Forderungen erlassen hat — der Erlaß seiner Schulden —, nicht als eingetreten gelte. Denn man muß sagen, daß derjenige, der trotz Kenntnis von der Anfechtbarkeit die anfechtbaren Rechtshandlungen vornimmt, auch gewillt ist, die Folgen seines Handelns zu tragen; er hat den Erlaß der ihm zustehenden Forderungen nicht von dem Erlaß der Summe, die er dem zahlungsunfähigen Mitgliede schuldet, abhängig gemacht.

b) Die zweite Frage lautet dahin, welchen Einfluß ein Irrtum der Reichsbank über das Bestehen eines genügenden Guthabens des Mitgliedes mit Passivsaldo hat. Gemäß BGB. § 166 muß sich, soll eine Anfechtung wegen Irrtums begründet sein, der Vorsteher, der Vertreter der Reichsbank, in einem Irrtum befunden haben. Irrt sich der Vorsteher — etwa infolge falscher Information — bezüglich des Guthabens, und unterschreibt die Abrechnungsblätter, respektive entläßt die Teilnehmer, weil er meint, die Reichsbank sei genügend gedeckt, so ist eine Anfechtung der Abrechnung nicht möglich. Denn durch diese Akte erklärt die Reichsbank, daß

sie sich in Höhe des Aktivsaldos gegenüber dem Mitgliede verpflichtet hat. Bei Abgabe dieser Erklärung befand sich der Vorsteher weder im Irrtum über deren Inhalt noch wollte er etwa eine andere Erklärung abgeben; vielmehr wird er nur durch eine falsche Vorstellung dazu bewogen, diese Erklärung abzugeben; eine solche Vorstellung berechtigt aber nicht zur Anfechtung gemäß BGB. § 119. Ist dagegen dem Vorsteher mitgeteilt, daß ein Mitglied mit Debetsaldo kein genügendes Guthaben hat, und nimmt er dennoch die die Reichsbank bei Vorhandensein von genügendem Guthaben verpflichtenden Akte vor, so wird eine Forderung gegen die Reichsbank nicht begründet; denn nur wenn der Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht, nicht aber, wenn die Vollmacht überschritten wird, treten Rechtswirkungen für und gegen den Vertretenen ein[101]).

---

101) Kurz vor Beendigung dieser Arbeit kommt mir die Abhandlung von F. Hoffmann in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Bd. LXV S. 337 ff.) über die „Rechtsnatur der Abrechnungsstelle im Skontrationsverfahren“ zu Gesicht. In diesem Artikel sucht Hoffmann die Treuhänderschaft als das der Skontration zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zu erweisen.

A. Zunächst wendet er sich gegen die seines Erachtens bisher vorherrschende Ansicht in der Literatur, daß das Abrechnungsverfahren aus einer Reihe einzelner juristischer Handlungen zusammengesetzt sei. Insoweit Hoffmann die Ansicht bekämpft, daß mittels Zession, Assignation, Kompensation das Ergebnis der Abrechnung erreicht werde, ist ihm zuzustimmen. Denn weder der tatsächliche äußere Hergang noch der Wille der Abrechnenden läßt eine derartige Konstruktion zu. (Daß A, der Gläubiger des B und in gleicher Höhe Schuldner des C, seine Forderung gegen B dem C, der zugleich Schuldner des B ist, zediert, damit C aufrechnen kann, das anzunehmen dafür sind keine Anhaltspunkte im Verfahren gegeben.)

Wenn Hoffmann aber weiter sagt, der tatsächliche Vorgang biete keinen Anhalt und es fehle der entsprechende Wille, daß die Abrechnungsstelle als Vertreterin des einzelnen Mitgliedes mit sich selbst kontrahiere und als Bevollmächtigte eine Anzahl einzelner juristischer Handlungen vornehme, so ist folgendes zu entgegnen:

1. Daß die Abrechnungsstelle als „Bevollmächtigte“ handelt, ist bisher in der juristischen Literatur noch nicht behauptet worden. Zwar finden sich Anklänge, insofern nämlich bei einigen Schriftstellern (z. B. Koch, Lehmann) einzelne Handlungen, welche in der Hauptsache das die eigentliche Abrechnung vorbereitende Verfahren betreffen, von dem „Vorsteher“ oder dem „Vereinsvorstand“ als von dem Vertreter aller Teilnehmer vorgenommen werden. Daß jedoch die Abrechnung selbst durch einen Akt des Vertreters bewirkt werde — nämlich durch Selbstkontrahieren —, diese Ansicht wird in der vorliegenden Darstellung zum ersten Male vertreten.
2. Daß gerade die „Abrechnungsstelle“ als Bevollmächtigte handle, erscheint allerdings unwahrscheinlich, wird aber auch nirgends behauptet. Meines Erachtens erhält der Vorsteher die Vertretungsmacht.
3. Daß der Vertreter eine „Anzahl einzelner juristischer Handlungen“ vornehmen müsse, ist unrichtig, sofern damit gesagt sein soll, daß nacheinander verschiedenartige Handlungen von ihm als Vertreter des einzelnen Teilnehmers vorgenommen würden. Für jeden Teilnehmer wird nur ein einziger Erlaßvertrag geschlossen.
4. Daß der tatsächliche Vorgang dahin ausgelegt werden kann, daß Vertretungsmacht erteilt wird, glaube ich durch diese Abhandlung gezeigt zu haben.
5. Die Behauptung, daß den Parteien ein entsprechender Wille fehle, bleibt ohne Beweis. Der Wille der Teilnehmer geht dahin, durch das Abrechnungsverfahren (nicht, wie Hoffmann sagt, durch die Tätigkeit der „Abrechnungsstelle“ — es könnte z. B. auch der Vorsteher in Betracht kommen —) von den Schulden befreit zu werden durch Benutzung der ihnen zustehenden Forderungen. Voraussetzungen und Wirkungen sind festgesetzt. Der Weg, auf welchem juristisch das Ergebnis erreicht werden soll, ist dem Mitgliede insoweit gleichgültig, als die Konsequenzen, zu denen eine bestimmte Konstruktion zwingt, nicht praktisch unhaltbar sind; sind die Konsequenzen offenbar nicht gewollt, so ist die Konstruktion als unrichtig abzulehnen. Meines Erachtens führt die hier angegebene Konstruktion nicht zu praktisch unhaltbaren Ergebnissen.

B. Der herrschenden Ansicht setzt Hoffmann die Ansicht Trumplers entgegen, die eine Absage an die Theorie der Zessionen und Kompensationen bedeute: nach Trumpler sei

die Skontration lediglich ein Schulderlaß von seiten des Gläubigers; da Trumpler bei seiner Konstruktion die vermittelnde Tätigkeit der Abrechnungsstelle gänzlich außer Acht lasse, so sei seine Konstruktion abzulehnen.

Richtig ist, daß Trumpler in der angegebenen Weise die Skontration konstruiert. Dagegen macht er — und das ist Hoffmann ganz entgangen — einen scharfen Unterschied zwischen Skontration und Abrechnung (= Clearing). Die Abrechnung ist nach Trumpler „Die Tilgung von Forderungen und Schulden der Gesellschafter untereinander durch anteilmäßige Berechtigung und Verpflichtung aus der Gesamtsumme der in die Gemeinschaft eingeworfenen Forderungen" (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. L S. 443). Der Vorwurf, den Hoffmann der „Skontration" Trumplers macht, trifft nicht die „Abrechnung".

Auch von Trumpler wird eine Reihe von juristischen Einzelakten angenommen, die zwischen den Einzelnen und der Gesellschaft vorgenommen werden.

C. Hoffmann seinerseits sucht nun die Treuhänderschaft als das der Skontration zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zu erweisen. Vor allem sucht er deshalb zu beweisen, daß die Abrechnungsstelle selbständig, aus eigenem Recht handelnd, auftritt; denn die rechtliche Stellung des Treuhänders wird gerade dadurch charakterisiert, daß er Eigenrechte, d. h. Rechte, die ihm im eigenen Namen zustehen, hat, daß sie ihm aber mit der Bestimmung übertragen sind, sie nicht im eigenen Interesse auszuüben. Abgesehen von Erwägungen allgemeiner Natur findet Hoffmann den Beweis hierfür in der eigenen Bilanz und dem eigenen Konto der Abrechnungsstelle. Was Bilanz und Konto anbetrifft, so ist darüber in dieser Arbeit S. 27 ff. näher darauf eingegangen; das dort Gesagte gilt auch hier.

Die allgemeinen Erwägungen jedoch, welche sich hauptsächlich auf den tatsächlichen Vorgang gründen sollen, sind deshalb ohne Bedeutung, weil Hoffmann über die tatsächlichen Vorgänge im Unklaren zu sein scheint. So ist er z. B. der irrtümlichen Ansicht, daß die Skontranten der Abrechnungsstelle die abzurechnenden Papiere übergäben (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. LXV S. 346), während in Wirklichkeit jeder Teilnehmer die Papiere unmittelbar demjenigen Mitgliede übergibt, welches sie einlösen soll. Und gerade diese in Wirklichkeit gar nicht existierende Übertragung der Wertpapiere an die Abrechnungsstelle ist für ihn der Beweis, daß der Abrechnungsstelle ein Eigenrecht, nämlich das Eigentum zustehe. Da die Grundlagen,

auf welche Hoffmann seine Konstruktion aufgebaut hat, sich als unrichtig erweisen, fällt die ganze Konstruktion in sich zusammen.

Vom Standpunkte dieser Arbeit aus ist das Einschieben der Abrechnungsstelle auch in der Form der Treuhänderschaft unzulässig; es erübrigt sich also, auf die Konstruktion Hoffmanns des Näheren einzugehen.

[Folgen die Anlagen A bis H.]

[Anlage A.]

M. 1.50 Stempel zu kassieren.

Vollmacht.

D Endesunterzeichnete bevollmächtig hiermit . . .

. . . .

. . . .

zur Vornahme aller im Abrechnungsverfahren nach Massgabe der Verhandlung vom 21. Januar 1908 und der Geschäftsordnung für die Abrechnungs-Stelle vorkommenden Rechtshandlungen, insbesondere zu der Präsentation der zur Abrechnung bestimmten Papiere, dem Empfange solcher Papiere, der Erklärung über dieselben, der Rückgabe und Rücknahme beanstandeter Papiere, der Feststellung des Tages-Saldo und der Ausstellung der erforderlichen Überweisungen zu Gunsten oder Lasten . . . . Giroguthabens bei der Reichsbank. Die erforderlichen Unterschriften wird der Bevollmächtigte unter . . . em Firmenstempel und Beisetzung seines Namens mit dem Zusatze „i. V." (in Vollmacht) abgeben. Diese Vollmacht erlischt nur durch schriftlichen seitens de Machtgeber oder der Rechtsnachfolger an die Reichsbankhauptstelle in Hannover zu richtenden Widerruf.

Hannover, den . .ten 19

Unterschrift des Bevollmächtigten: Unterschrift des Machtgebers:

Dass Herr . . . . als Machtgeber und Herr . . . . als Bevollmächtigter vorstehende Namensunterschrift eigenhändig geleistet haben, wird unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt

Hannover, den . .ten 19

[Anlage B.]

Abrechnungsstelle Hannover, den . .ten 19

Reichsbankhauptstelle

an

. . . .

Stück				Summe	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.

[Anlage C.]

Abrechnungsstelle Hannover.

Empfangsbekenntnis.

Von der **Reichsbankhauptstelle**

Abrechnungs-Papiere im Betrage von M. . . . . in Buchstaben:

Mark . . . .

. . . .

empfangen zu haben, wird hiermit bescheinigt.

Hannover, den . .ten 19

[Anlage D.]

Abrechnungsstelle. Hannover, den . .ten 19

Stück	Debet			Firma	Kredit		
				Bank für Handel und Industrie Filiale Hannover.			
				Hermann Bartels			
				u. s. w.			
				Saldo			

Vorstehenden Saldo von Mark . . . .
wolle die Reichsbankhauptstelle dem Konto der Abrechnungsstelle zu
. . . . des Giro-Konto von . . . .

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle

[Anlage E.]

Abrechnungsstelle

Rückgänge

Hannover, den . .ten 19

Reichsbankhauptstelle

an

Stück				Summe		
		Mark	Pf.		Mark	Pf.

[Anlage F (sog. grüner Scheck).]

Abrechnungsstelle

Hannover, den . .ten 19

M. . . . .

Die Reichsbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark ____________________

zu Lasten des Giro-Kontos von . . . .
gutschreiben.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

. . . .

. . . .

[Anlage G (sog. gelber Scheck).]

Abrechnungsstelle

Hannover, den . .ten 19

M. . . . .

Die Reichsbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark ____________________

zu Gunsten des Giro-Kontos von . . . .
belasten.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

. . . .

. . . .

Abrechnungsstelle. [Anlage H.]

Bilanz

Debet				Firma	Kredit			
				Bank für Handel und Industrie Filiale Hannover.				
				Hermann Bartels				
				u. s. w.				

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle

Hannover, den . .ten 19